

Zentral-Organ für die Interessen
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quart. francs geg. francs 1,50 M.
Der Courier ist in die Postleitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin S0.16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt Moritzplatz, 930 und 11 864.
Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm. Sonntags geschl.

Redaktionschluss
am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgeschickt.
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Jg. 28.

Berlin, den 14. Juli 1912.

16. Jahrg.

Verbandskollegen! Während der sogenannten Reisezeit habt Ihr vielfach Gelegenheit, mit Privathaushalten zusammenzutreffen. Es ist Eure Pflicht, diese Gelegenheit zu nutzen und die genannten Kollegen auf den Deutschen Transportarbeiterverband aufmerksam zu machen.

Wirtschaftliche Rundschau:

Gerüchte über einen baldigst bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch durchschwirren seit geraumer Zeit die Lust. Exzentrische Persönlichkeiten, Führer aus dem Gebiet des Wirtschaftslebens, ziehen während ins Horn. Meistenteils waren die Massendramen allerdings so gehalten, daß man auch das Gegenteil daraus entnehmen konnte. In der Tat haben die Warnungen wohl recht viel Bezeugungslaub angeworben, sonst blieb aber alles wie vorher. Andere, ebenso exzentrische, führende Männer des Wirtschaftslebens haben sogar dargelegt, daß die wirtschaftliche Lage, die wirtschaftlichen Aussichten, so gut seien, wie mir je. Wenn soll man nun glauben? Auf beiden Seiten stehen nun vereinigte Männer, Geschäftsteute, die das Wirtschaftsbild so malen, wie es ihren Interessen entspricht. Bei dem Tiefstand der bürgerlichen Börsen- und Handelspresse, die eigene Untersuchungen, die gegen die Wünsche gewisser Unternehmen verstehen, nicht zu bringen wagt, ist schwer zu entscheiden, was bei dem Habenstrich über den Rückgang der Konjunktur Wahrheit oder Dichtung ist. Zum Glück gibt es aber noch Gradmesser der wirtschaftlichen Tätigkeit, die den Einflüssen der Kliquen entzogen sind. Wir denken da vor allem an den Kreisverkehr, die Ein- und Ausfuhr, die Einnahmen der Eisenbahnen usw., die einen ziemlich sicheren Maßschluß auf die Wirtschaftslage zulassen.

Die erste Hälfte des Hochkonjunkturjahres 1912 ist verflossen. Ein Rückblick auf die verflossenen sechs Monate gibt ein treffenderes Bild, als wenn wir nur die statistischen Aufzeichnungen eines Monats bringen wollten; deshalb lassen wir einen kurzen Überblick über Deutschlands Volkswirtschaft im ersten Halbjahr 1912 folgen. — In der Aufschwungsperiode, die den gewöhnlichen Niedergang der Jahre 1907/09 abgelöst hat, ist das Jahr 1912 das dritte Jahr. Sonach wurde das Korrespondenzjahr der vorangegangenen Epoche eigentlich Konjunktur das Jahr 1905 sein. Wenn auch zugegeben werden muß, daß im Wirtschaftsleben die Wellen von Ebbe und Flut bald länger, bald kürzer laufen, so muß die erwähnte Stellung des Jahres 1912 im Rahmen der wechselnden Konjunkturperioden doch berücksichtigt werden, wenn es sich darum handelt, über den weiten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung eine Prognose aufzustellen. Bereits in den letzten Monaten 1911 kam die steigende Dichtung der Konjunktur deutlicher zum Ausdruck. Zu Beginn des Jahres 1912 setzte sich aber dieser Aufschwung in verstärktem Maße fort, so daß die Besorgnis, ob diese Kunst noch lange anhalten werde, immerhin psychologisch verständlich erscheint.

Der besten Gradmesser für den Verlauf der Konjunktur in der gewerblichen Warenherstellung bildet das Steigen und Fallen der Beschäftigungsziffer. Im laufenden Jahre hat nun der Beschäftigungsgrad in einem Tempo zugenommen, das noch kein Nachlassen in der steigenden Entwicklung erkennen läßt. In den ersten fünf Monaten der Jahre 1904 bis 1912 betrug nämlich die Zunahme der gewerblich Beschäftigten in Prozent der Gesamtzahl:

1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912
+8,96 +7,71 +5,80 +6,40 +3,30 +6,60 +5,30 +6,80 +5,60

In den ersten fünf Monaten 1912 war die Steigerung nicht ganz so stark wie im Vorjahr. Auch in der vorangegangenen Periode zeigte das zweite Jahr (1904) eine etwas stärkere Zunahme des Beschäftigungsgrades als das dritte (1905). Die Bewegung von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt steht im laufenden Jahre in einem gewissen Gegensatz zu der günstigen Entwicklung des Beschäftigungsgrades. Die Ursache dieser Divergenz liegt darin, daß durch die Verminderung der Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft und im ländlichen Handwerksbetrieb in Verbindung mit der allgemeinen Wertsteigerung der Lebenshaltung

zahlreiche Arbeitskräfte frei wurden bzw. viele jüngere Angehörige kleinbäuerlicher Familien, die bisher im elterlichen Betriebe beschäftigt waren, genötigt wurden, in freie Dienste zu treten und so zu einer bedeutenden Vermehrung des Angebots am städtischen Arbeitsmarkt beizutragen. Es kommt hinzu, daß gleichzeitig die überseeische Auswanderung nachgelassen und der Zustrom fremder Arbeitskräfte nach Deutschland zugememmt hat. So erklärt es sich, daß trotz wachsender Nachfrage am Arbeitsmarkt das Verhältnis der Arbeitssuchenden zu den offenen Stellen in letzter Zeit ungünstiger war als im Vorjahr. Die Ausdrucksziffer, die angibt, wieviel Bewerber durchschnittlich auf je 100 offene Stellen kamen, berechnete sich für die ersten fünf Monate der Jahre 1911 und 1912 wie folgt:

Jan.	Febr.	März	April	Mai	
1911	166,24	165,30	133,53	126,10	128,70
1912	167,29	152,35	128,45	125,03	139,42

Der flotten Geschäftsgang in den verschiedenen Zweigen der gewerblichen Warenherstellung findet seinen beständigen Ausdruck in der Bewegung der Warenverteilung. Deutschland mit Kohle und Eisen, dem täglichen Brot der modernen Großindustrie. Die Kohlenproduktion wurde zeitweilig gehemmt durch die Lohnkämpfe im Ruhrrevier. Die hierdurch und durch den Kriegstreit im englischen Bergbau entstehende Knappheit am Kohlenmarkt wurde von den deutschen Zechen zu einer bemerkenswerten Verminderung der Haldenbestände bei recht hohem Preisniveau begleitet. Eine nennenswerte Stockung in der Versorgung des Landes mit Kohle ist trotz steigendem Bedarf des Verbraucher, zunehmenden Exportes und trotz eines starken Rückgangs der Einfuhr englischer Kohle nicht eingetreten. Die nachstehende Zusammenstellung gibt die aus Einfuhr und einheimischer Gewinnung unter Abzug der Ausfuhr pro Kopf der Bevölkerung berechnete Versorgung Deutschlands mit Kohle und Kohle in den Monaten Januar bis Mai an:

1907	1908	1909	1910	1911	1912	
Steinkohle	883,74	922,72	872,91	867,54	917,91	921,65
Braunkohle	457,00	490,29	478,50	465,80	506,90	547,66
Koks	121,58	121,51	119,76	126,35	129,66	143,29
Prezkohle	96,69	107,89	108,46	107,89	122,01	131,32

Die einheimische Gewinnung von Steinkohle belief sich in den ersten fünf Monaten 1912 insgesamt auf 56 083 434 Tonnen gegen 52 462 032 Tonnen im entsprechenden Abschnitt des Vorjahrs. Die Einfuhr ist gleichzeitig von 3 146 729 Tonnen auf 2 114 911 Tonnen zurückgegangen. Der Ausfuhr kam die Auswaltung der englischen Konkurrenz zugute, sie stieg von 8 387 020 Tonnen auf 10 542 325 Tonnen. Die Produktion von Braunkohle ist von 24 136 045 Tonnen auf 26 789 972 Tonnen angewachsen. Es wurden eingeschafft 2 430 487 Tonnen Braunkohle gegen 2 359 341 Tonnen im Vorjahr. Der Export ist von 19 492 Tonnen auf 18 952 Tonnen gesunken.

Dem flotten Geschäftsgang in den weiterverarbeitenden Industriezweigen entsprechend hat auch die inländische Eisenversorgung zugenommen. Die Eisengewinnung stieg noch in flottem Tempo als die Versorgung des deutschen Marktes, da die Ausnahmefähigkeit des Weltmarktes gute Fortschritte machte. Unter Reduktion der verschiedenen Eisen- und Stahlsorten auf Nohessen ergibt sich für die ersten fünf Monate der Jahre 1907 bis 1912 folgende Bewegung der Gewinnung von Eisen und der Eisenversorgung pro Kopf der Bevölkerung in Kilogramm:

1907	1908	1909	1910	1911	1912	
Erzeugung d. Hochöfen	85,67	81,37	81,69	92,95	98,60	108,22
Vers. des int. Marktes	60,64	52,82	51,50	56,28	59,71	61,22

Die Summe der inländischen Eisengewinnung und Einfuhr stellte sich in Höhe von umgerechnet auf 7 363 496 Tonnen gegen 6 741 746 Tonnen. Die Ausfuhr ist von 2 854 000 Tonnen auf 3 322 800

Tonnen gestiegen, so daß für die Versorgung des heimischen Marktes noch 4 040 696 Tonnen verbleiben gegen 3 887 746 Tonnen im Vorjahr.

Deutschlands Anteil am Weltmarkt hat sich im abgelaufenen Teil des Jahres 1912 überaus günstig entwickelt. Allerdings stellte ein Teil des Kapitals, das die Zunahme der Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse ins Ausland brachte, wieder an den ausländischen Geldmarkt zurück, da gleichzeitig die Einfuhr von Getreide, Buttermitteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten bei stark gestiegenen Preisen beträchtlich angewachsen ist. Die Ein- und Ausfuhr Deutschlands betrug in den Monaten Januar bis Mai der nachstehenden Jahre in Doppelzetteln:

1907	1908	1911	1912
Einfuhr	236 791 393	231 784 297	224 602 377
Ausfuhr	176 309 434	181 399 262	181 674 881
	1910	1911	1912
Einfuhr	231 055 568	254 220 011	264 841 118
Ausfuhr	208 460 562	288 209 829	260 632 197

Der Wert der Ein- und Ausfuhr im reinen Warenverkehr stellte sich in den ersten fünf Monaten der Jahre 1909 bis 1912 (für 1907 und 1908 wurden die entsprechenden Ziffern nicht veröffentlicht) auf Millionen M.:

1909	1910	1911	1912	
Einfuhr	3 442 095	3 547 920	3 871 523	4 287 552
Ausfuhr	2 517 380	2 929 178	3 206 266	3 496 588

Hand in Hand mit der günstigen Entwicklung des Außenhandels ging eine Steigerung des Wareneverkehrs im Innern. Einen sicheren Maßstab hierfür bildet die Bewegung der Verkehrseinnahmen der deutschen Eisenbahnen. In den ersten fünf Monaten der Jahre 1907 bis 1912 betragen die Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr pro Kilometer berechnet in M.:

1907	1908	1909	1910	1911	1912	
Personenverl.	5 029	5 083	5 285	5 821	5 780	6 307
Güterverkehr	12 741	12 730	12 859	12 910	12 976	14 953

Mithin geht die Intensität des Warenverkehrs im Jahre 1912 bereits ganz erheblich über den Stand des Jahres 1907 hinaus.

Die Konsumkraft der Bevölkerung wurde von zwei Momenten ungünstig beeinflußt. Das starke Überangebot am Arbeitsmarkt muß auf die Dauer nachteilig auf den Konsum zurückwirken. Es bildet außerdem ein gewisses Hindernis für die Bestrebungen der industriellen Arbeiterschaft, eine Verbesserung der Lohnverhältnisse und damit eine Erhöhung ihrer Kaufkraft zu erreichen. Weit größere Bedeutung für den ferneren Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung hat aber die seit Juli 1911 herrschende Tendenz am Markt der Lebens- und Gemütsmittel erlangt. War die Steigerung des Markts mitte Jahr auf die Erhöhung der Preise für vegetabilische Lebensmittel zurückzuführen, so trat im ersten Semester 1912 noch eine scharfe Fleischsteuerung hinzu, so daß die Haushalte eine ganz abnorme Höhe erreichten. Es liegt auf der Hand, daß weite Schichten der Bevölkerung durch diese ungünstigen Verhältnisse genötigt wurden, ihre Ausgaben für Bekleidung etc. möglichst einzuschränken und daß vor allem die Sparkraft der breiten Volksmassen stark zurückgehen mußte. Berechnet man die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelaufwandes für eine vierköpfige Familie, Eltern und zwei Kinder, in der Weise, daß man die dreifache Verdopplung des deutschen Marineoldaten zu Grunde legt, so ergeben sich für die einzelnen Monate des Jahres 1912, verglichen mit dem Vorjahr nach den Berichten von ca. 190 deutschen Städten, folgende Indexziffern im Markt:

Jan.	Febr.	März	April	Mai	
1911	23,50	23,61	23,60	23,80	23,72
1912	24,69	24,83	25,18	25,74	25,53

Die geringe Senkung der Unterziffer vom April auf Mai 1912 kann als ein günstiges Symptom dafür angesehen werden, daß die Tendenz ihren Höhepunkt überwunden hat. Die Fleischpreise zeigen zwar noch steigende Tendenz, sie werden sich auch noch längere Zeit auf ihrer Höhe halten, da im Winter 1911/12 eine weitgehende Verminderung der Viehhbestände, vor allem in den kleineren Betrieben, stattgefunden hat. Die Preise für Gemüse, Kartoffeln, Getreide und andere vegetabilische Nahrungsmittel dürften jedoch bald auf ein erträgliches Niveau zurückgehen, da die Aussichten für die diesjährige Ernte gegenwärtig recht günstig sind. Für die Gestaltung der Lebensmittelverhältnisse und für die weitere Entwicklung des Konsums ist eine durchaus gute Erholung der herrschenden Tendenz zweifellos von einschneidender Bedeutung.

Die Berliner Paketsahrtgesellschaft und ihr Kooperationsrechtsbegriff.

Neben den bei dieser Gesellschaft am 20. Juni plötzlich ausgebrochenen wilden Streik haben wir bereits in der Nr. 26 des "Courier" berichtet. Nach der schnellen Beilegung dieses Streits, die durch das Eingreifen und die Vermittlung unserer Verbandsvertreter erfolgte, konnte man zu der Ansicht neigen, daß die Direktion alles vermieden würde, was geeignet war, neue Unruhe in den Kreisen ihrer Angestellten herzuverursachen; dies zumal die Direktion bei der Ansprache mit unseren Verbandsvertretern selbst den Vorschlag gemacht hatte, mit einer Kommission der Angestellten über die entstandenen Differenzen verhandeln zu wollen. Dem aber war nicht so. Durch ihr weiteres geradezu provozierendes Verhalten, welches die Paketsahrtgesellschaft in den Tagen nach dem Streit gegenüber ihren Leuten zur Schau trug, ging hervor, daß dieselbe durchaus nicht gewillt ist, ein friedliches Arbeitsverhältnis in ihrem Betriebe zu schaffen, sondern daß es ihr lediglich darauf ankommt, die gesetzlichen Rechte ihrer Arbeiterschaft weiter mit Füßen zu treten. Der "Kühn", in dem die Direktion in den letzten Tagen durch ihr ungeschicktes Handeln gegen ihre Arbeiterschaft gelangt ist, hat sie nicht ruhen lassen, sie ist zu neuen Taten geschritten. Durch Schikanierungen aller Art und Maßregelungen glaubt sie den in ihren Augen vermaledeiten Transportarbeiterverband in ihrem Betriebe mit Stumpf und Stiel austrotten zu können. Hierzu scheint ihr jedes Mittel recht zu sein. Durch Androhung von Entlassung, also Rüttigung, versucht sie ihre Angestellten das ihr gesetzlich garantierter Kooperationsrecht streitig zu machen. Wenn sich die Arbeiter eines solchen Terrorzimms schuldig machen würden, dann würde der Staatsanwalt sofort auf der Bildfläche erscheinen und die Sünder auf die Haftstange schleppen. Aber es ist eine alte bekannte Geschichte, daß sich dort, wo seitens der Unternehmer der allerschärfste Terror gegenüber der Arbeiterschaft geübt wird, kein Staatsanwalt eingreift. Um nun unserm Lesern das Verhalten der Paketsahrtgesellschaft zu zeigen, lassen wir die Tatsachen folgen.

Gleich am Tage nach dem Streit prangten an den Berliner Aufschlagsäulen große Plakate, auf den in großen, weithin erkennbaren Lettern folgende Ankündigung zu lesen stand:

Unorganisierte Kutscher, Schaffner und Begleiter werden sofort bei hohem Lohn einzestellt.

Berliner Paketsahrtgesellschaft.

"Ritterstr. 98."

Liebe Gemeinde!

Eine Predigt von L. Börne.

(Schluß.)

"So wähnte das einige Jahrhunderte lang. Endlich merkten die Kaiser, Könige, Herzöge, Fürsten, Landgrafen, die Vorfahren unserer gnädigsten Landesherren, daß sie so lange dumme gewesen. Sie dachten: Es, die Ritter verdienten ein schon Stück Geld an den Bürgers- und Landleuten, sind wir nicht rechte Männer, daß wir es nicht selbst verdienen? Wer ist Herr im Lande, wir oder die Ritter? Das muß anders werden. Sie sagten also den Kaufleuten: Ihr untersteht euch nicht mehr, euch von den Rittern loszukaufen; das Geld, das ihr ihnen gegeben, gebt ihr künftig uns selbst, und dagegen befreit wir euch gegen jede Gewalt. Die Kaufleute mußten das zufrieden sein, und den Rittern wurde von den Landesherren untersagt, sie zu beunruhigen. Diese ließen sich aber nicht wehren, und wenn die Kaufleute vorüber kamen und nicht bezahlten, wurden sie wie früher geplündert und totgeschlagen. Sie wußten also, wollten sie Ruhe haben, die Ritter auch bezahlen. Unsere gnädigsten Landesherren erfuhrten dies und dachten bei sich: Unsere Kaufleute geben für jede Ladung Ware den Rittern hundert Goldgulden und uns hundert Goldgulden, wäre es nicht klüger, sie gäben uns zweihundert Goldgulden und den Rittern garnichts? Sie ließen also die Kaufleute rufen und sagten ihnen: Ihr gebt uns künftig zweihundert Goldgulden für jede Fahrt und den Rittern garnichts; und diesen wollen wir schon das Handwerk legen. Auch hielten sie Wort, zerstörten alle Kaufburgen, nahmen die Ritter gefangen und führten sie an ihren Hof, wo sie durch gutes Futter bald zähm gemacht wurden. Den Kaufleuten aber gaben sie das Geleit, so oft sie auf die Messe zogen. Als es nun keine Ritter und keine Räuberlein mehr gab und die Kaufherren keine Furcht mehr hatten, gingen sie zu ihren Landesherren und sagten ihnen: wir danken untertänigst für den Schutz; aber wir brauchen ihn nicht mehr, denn die Straßen sind sicher. Die Fürsten erwiderten darauf: es freut uns sehr, daß ihr uns nicht mehr braucht, wir brauchen aber euer Geld, und das Geleit müßt ihr bezahlen nach wie vor, und das ist jetzt altes Herkun-

Diese Plakate riefen nicht nur Besremden bei dem Publikum, sondern auch in ihrer provozierenden Fassung helle Empörung unter den Angestellten im Betrieb hervor. Ein großer Teil der Leute wollte unter diesen Umständen die Verhandlung nicht erst abwarten, sondern sofort wieder zur Arbeitsniederlegung schreiten. Der Verbandsleitung gelang es noch die Gewerke zu beruhigen und eine Versammlung auf den Abend für die Angestellten festzusehen, in welcher weiter zu der Angelegenheit Stellung genommen werden sollte. Zwischen hatte die Direktion von der Empörung ihrer Leute Kenntnis erhalten und nunmehr erschien im Betrieb am schwarzen Brett ein Anschlag, durch welche die gewählte Kommission zum nächsten Sonnabend, den 22. Juni, vormittags 10 Uhr, zur Verhandlung ins Direktionszimmer eingeladen wurde. Der Direktion schien aber die gewählte Kommission nicht in den Raum zu passen, sie hatte nämlich aus den Reihen ihrer Leuten ebenfalls eine zehngliedrige Kommission ernannt, die nun als Gegengewicht bei den Verhandlungen — d. h. mir zugunsten der Direktion — wirken sollte. Aber so weit kam es nicht, denn die gewählte Kommission wollte wissen, wer die Mandatgeber der nach ihr ernannten Kommission seien und so blieben diese Herren draußen vor der Tür.

Die Direktion hatte aber noch ein übriges getan, um die Leute eventuell zum Streik zu provozieren. Sie hatte Oberschäffer, Kontrolleure und Zehnfragen-praktikanten aus ihren Kontoren dazu ausgeladen, in Begleitung von Kriminalbeamten als Spies zu fungieren; diese hatten sich am Freitag abend vor und in der Nähe des Versammlungslokals postiert, um jeden notieren zu können, wer von den Angestellten an der Versammlung teilnahm. Dessen ungeachtet war die Versammlung gut besucht und übte an dem Verhalten der Direktion scharfe Kritik, beschloß jedoch, das Ergebnis der Verhandlung am nächsten Tage abzuwarten zu wollen.

Wie nun aber die Direktion verhandelt, vorausgesetzt, daß man das Ding als "Verhandlungen" bezeichnet kann, wollen wir an der Hand des Berichts, den die Kommission am Sonntag nachmittag in einer Versammlung erstattete, zeigen. Die Direktoren erklärten von vorneweg, daß sie es nicht für ratsam hielten, mit dieser Kommission zu verhandeln; lieber würde es ihr sein, mit der andern Kommission, zu der sie mehr Vertrauen hätten, weil sie aus älteren Leuten besteht, zu verhandeln. Über man lies sich denn doch herbei, mit der gewählten Kommission zu reden. In der Hauptsache bemühte sich die Direktion, den Kommissionsmitgliedern klar zu machen, daß es unrecht von ihnen Arbeitnehmern sei, Mitglied des Transportarbeiterverbandes zu werden. Die Interessen, welche die Angestellten der Paketsahrtgesellschaft gegenüber wahrzunehmen hätten, sprachen gegen eine Mitgliedschaft im Transportarbeiterverband. Wenn die Leute durchaus also einen Verband haben, — also so eine gelebte Organisation unter dem Protektorat der Direktion. Um übrigen sollten doch mal alle verheirateten Arbeiter mit ihren Frauen über den Verband sprechen und deren Rat hören. Die Kommissionsmitglieder erklärten, daß sie sich verbitten müssten, ihre Frauen oder Familienmitglieder in die Verhandlungen mit hineinzuziehen, welcher Organisation sie angehören sollten oder wollten, darüber haben die Arbeiter selbst zu bestimmen. Die Verhandlungen konnten am Vormittag nicht zu Ende geführt werden und wurden nach einer zweistündigen Pause am Nachmittag bis 6 Uhr

abends fortgeführt. Alle Grinde, welche die Kommission in bezug auf die ihr übertragenen Wünsche der Angestellten vorbrachte, fanden bei der Direktion kein Entgegenkommen. Das Resultat der Verhandlung war, daß die Direktion erklärte, den Dienstrevers nicht zurücknehmen zu wollen, d. h. die Mitgliedschaft ihrer Angestellten im Transportarbeiterverband nicht zu gestatten. Die zur Disposition gestellten Vertrauensteile sollten weiter beschäftigt werden, wenn sie den Dienstrevers weiter anerkennen würden. Dem Wunsche der Angestellten auf Umwandlung des Monatsgehalts in Wochenlohn sollte sowohl entsprochen werden, daß zwei Drittel davon in wöchentlichen Raten zur Auszahlung gelangen, das letzte Drittel sollte stets erst am Schluß des Monats ausgezahlt werden, damit die Leute immer pünktlich ihre Rente zahlen könnten. (Ach, wie nett!) Die Frage der Aufbesserung der Aufgangslöhne sollte bis zum September verlagt werden. Die Angestellten müßten nun eine neue Kommission wählen und mit derselben sollte dann die Direktion im September über die Lohnaufbesserung verhandeln. Zum Schluß bemerkte dann die Direktion, sie hoffe nun mehr, nachdem sie ein so weites Entgegenkommen gezeigt habe, daß das Vorgefallene als vergessen und vergeben betrachtet wird und am Montag alle ihre Wagen weiter fahren.

In der Versammlung am Sonntag abend, wo über das Ergebnis berichtet wurde, war man mit den Redenarten der Direktion in keiner Weise einverstanden. Mit Rücksicht auf die ganzen Verhältnisse im Betrieb, daß noch ein großer Teil Leute der Organisation fernsteht, wurde vorläufig von weiteren Maßnahmen Abstand genommen. Ledoch wurde lebhaft, daß das Verlangen gestellt, daß die Verbandsleitung alle Maßnahmen treffen soll, um daß die Kooperationsrechte der Arbeiter bei der Paketsahrtgesellschaft zu schützen.

Selbstverständlich erwarteten nun auch die Vertrauensteile, welche bis zur Beendigung der Verhandlungen zur Disposition gestellt worden waren, daß sie wieder fahren durften. Aber den guten Worten folgten keine guten Taten. Am Montag wurde eine Menge von Leuten entlassen und unter ihnen auch die Vertrauensteile, die der Direktor seinerzeit mit der ausdrücklichen Versicherung zur Disposition gestellt hatte, daß ihnen wirtschaftlicher Schaden nicht erwachsen sollte. Da, wenn sie aus der Organisation ausgetreten wären, der Direktion ihre Verbandsbücher ausgeliehen und sich obendrein in allerlei ruhig gefügt hätten, da wären sie wohl in Gnaden weiterbeschäftigt worden. Sie bekamen ihren Wagen wieder, wenn Sie aus dem Verband austreten. — Wenn Sie ein ehrlicher Kerl sind, geben Sie Ihr Verbandsbuch her." Solche Redenarten brauchte der Direktor, wie uns mitgeteilt wird, und als der also Angeredete nicht darauf einging, war seine Entlassung fertig. Kutscher, die 100 Mark, Schaffner, die 400 Mark, Kaufladen gefestigt haben, wurden Sonnabend mit Kürzungen der Lüngergabe beschäftigt, obwohl doch andere Arbeiter dazu da sind, und am Montag wurde ihnen Auftrag erteilt, Butterfasser zu fortfahren — trotz des feierlichen Versprechens, daß jeder Mann seinen Wagen weiterfahren sollte. Sie lehnten es ab, wurden zum Direktor geschickt und sofort entlassen, wegen "Arbeitsverweigerung", ohne Einhaltung der vertraglich festgelegten dreitägigen Ablösung. Ein Schaffner, den der Direktor durch allerlei Redewendungen zum Austritt aus dem Verband zu nötigen suchte, sagte ihm frei heraus ins Gesicht: "Ich bin mit Leib und Seele beim Verband

und fragt: wozu braucht er so viele Soldaten? Das habt ihr ja am Freitag selbst gesehen, wozu er sie braucht! Hätte er keine Soldaten gehabt, hätte er ja mit euch nicht fertig werden können, als ihr die Maut gestoppt. Nun sagt ihr aber vielleicht: aber wäre keine Maut da, wären wir ruhig geblieben; sind wir ruhig, braucht man keine Soldaten; hat man keine Soldaten, braucht man unser Geld nicht; braucht man unser Geld nicht, ist die Maut unnötig. In dem, was ihr da sagt, ist etwas Verstand, und ich sehe, ihr seid gar nicht so dumme, wie ihr aussieht. Aber, liebe Kinder, ihr müßt noch etwas bedenken. Unser gnädigster Landesherr braucht seine Soldaten nicht nur gegen euch, seine Kinder, sondern er braucht sie auch gegen Fremde, gegen den äußeren Feind. Fragt ihr nun: Wer ist sein Feind, wer will ihm etwas zuleide tun? muß ich euch aufdringlich antworten: es denkt keiner daran. Aber unser gnädigster Landesherr hat eine große Familie, für die er auch sorgen muss. Alle Kaiser, Könige, Großherzöge, Herzöge und Fürsten sind seine nahen Verwandten, denen er in der Not beisteht, das ist Christenpflicht. Macht ihr es nicht auch so? Der Kaiser von Italien ist sein Bruder, der Kaiser von Österreich ist auch sein Bruder, der König von Preußen ist sein Schwager. Nun seht: der Kaiser Nikolaus will Polen haben, der Kaiser Franz will Italien haben, der König Friedrich Wilhelm will selbst nicht, was er haben will; denn er will alles haben. Nun ist aber das mächtige Frankreich drüber; dort ist der König nicht Herr über alles, er ist nicht mehr als jeder andere, er ist nur der erste Bauer im Lande. Das Volk ist dort alles, und für das Volk geschieht alles. Nun die Franzosen: alle Völker sind mit uns verwandt, wir sind alle von einer Familie. Die Polen sind unsere Brüder, die Italiener sind unsere Söhne, die Deutschen sind unsere guten Nachbarn. Und wir wollen nicht leiden, daß ihnen jemand etwas zuließe tut, sondern ihnen helfen. Darum lebt unser gnädigster Landesfürst den Kaisern und Königen seine Soldaten, damit sie mit den Franzosen fertig werden, und darum müßt ihr Maut bezahlen. Und die Soldaten, die man gegen die Franzosen schickt, das sind eure eigenen Söhne und Brüder, und damit sie gern marschieren — denn wer könnte sie zwingen, wenn sie nicht wollten — liegt man ihnen vor, die Franzosen

und fragt: wozu braucht er so viele Soldaten? Das habt ihr ja am Freitag selbst gesehen, wozu er sie braucht! Hätte er keine Soldaten gehabt, hätte er ja mit euch nicht fertig werden können, als ihr die Maut gestoppt. Nun sagt ihr aber vielleicht: aber wäre keine Maut da, wären wir ruhig geblieben; sind wir ruhig, braucht man keine Soldaten; hat man keine Soldaten, braucht man unser Geld nicht; braucht man unser Geld nicht, ist die Maut unnötig. In dem, was ihr da sagt, ist etwas Verstand, und ich sehe, ihr seid gar nicht so dumme, wie ihr aussieht. Aber, liebe Kinder, ihr müßt noch etwas bedenken. Unser gnädigster Landesherr braucht seine Soldaten nicht nur gegen euch, seine Kinder, sondern er braucht sie auch gegen Fremde, gegen den äußeren Feind. Fragt ihr nun: Wer ist sein Feind, wer will ihm etwas zuleide tun? muß ich euch aufdringlich antworten: es denkt keiner daran. Aber unser gnädigster Landesherr hat eine große Familie, für die er auch sorgen muss. Alle Kaiser, Könige, Großherzöge, Herzöge und Fürsten sind seine nahen Verwandten, denen er in der Not beisteht, das ist Christenpflicht. Macht ihr es nicht auch so? Der Kaiser von Italien ist sein Bruder, der Kaiser von Österreich ist auch sein Bruder, der König von Preußen ist sein Schwager. Nun seht: der Kaiser Nikolaus will Polen haben, der Kaiser Franz will Italien haben, der König Friedrich Wilhelm will selbst nicht, was er haben will; denn er will alles haben. Nun ist aber das mächtige Frankreich drüber; dort ist der König nicht Herr über alles, er ist nicht mehr als jeder andere, er ist nur der erste Bauer im Lande. Das Volk ist dort alles, und für das Volk geschieht alles. Nun die Franzosen: alle Völker sind mit uns verwandt, wir sind alle von einer Familie. Die Polen sind unsere Brüder, die Italiener sind unsere Söhne, die Deutschen sind unsere guten Nachbarn. Und wir wollen nicht leiden, daß ihnen jemand etwas zuließe tut, sondern ihnen helfen. Darum lebt unser gnädigster Landesfürst den Kaisern und Königen seine Soldaten, damit sie mit den Franzosen fertig werden, und darum müßt ihr Maut bezahlen. Und die Soldaten, die man gegen die Franzosen schickt, das sind eure eigenen Söhne und Brüder, und damit sie gern marschieren — denn wer könnte sie zwingen, wenn sie nicht wollten — liegt man ihnen vor, die Franzosen

und kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, auszutreten und werde auch nicht austreten." Der Mann wurde entlassen, erhielt aber seinen Lohn für die dreitägige Kündigungsfrist. Nun gab die Direction — offenbar um die übrigen Angestellten in Angst und Schreien vor der Hungerpeitsche zu versetzen — die Entlassungen mit den Namen der Entlassenen auf schwarzen Brett bekannt. Da stand z. B. zu lesen: "Der Rutscher . . . (folgt der Name) ist aus dem Dienst der Gesellschaft entlassen, weil er sich weigert, die ihm übertragene Arbeit auszuführen." Und unter anderem ist da auch eine Ankündigung,

Und unter anderem ist da auch eine Ankündigung, die so lautet:

„Der Schäffner . . . ist aus dem Dienst der Gesellschaft entlassen, weil er sich mit seinen Gebrüder nicht in Frieden stellte.“ (1)

Wissen nicht in Widerstand setzen wollte." (1)
Das ist ja kein übles Zeugnis für den Mann, der wegen seiner Gewissenhaftigkeit von der Direktion aus dem Dienst gejagt wird. Auf die Direktion wirkt es aber ein schlechtes Licht. Wie nun, wenn sie anstatt der rechtschaffenen Leute, die sie entläßt, Subjekte bekommt, die sie wegen Mangel an Gewissenhaftigkeit entlassen, oder dem Staatsanwalt übergeben muß?

Dann wurde am schwarzen Brett auch verkündet, daß ein Kutscher entlassen wurde, „weil er seinen Wagen im Stiche gelassen hat“. Hier war die Sache die, daß der Kutscher, nachdem er seinen Wagen bis aufs höchste vollgepackt hatte und sein Begleiter ins Kontor hinaufgegangen war, um die Begleitscheine zu holen, auf einen kurzen Augenblick in die im selben Gebäude befindliche Wirtschaft gegangen war, um nach der schweren Arbeit des Aufladens das übliche Glas Bier zu trinken. Das ist allgemein zugelassen und kein Mensch hat bisher einem Kutscher daraus auch nur den leisesten Vorwurf gemacht. Über hier handelte es sich um einen Mann, der dem Transportarbeiterverbande angehörte und deswegen die Entlassung.

Zum übrigen sucht die Direktion dann auch die Leute aus der Organisation herauszutreiben, oder sie vom Beitritt abzuhalten durch Klebensarten wie die, es seien Leute tränenden Auges zu ihr gekommen und hätten ihr ihre Verbandsbücher gebracht, mit der reumütigen Bitte, doch bloß im Dienst bleiben zu dürfen. Steiner von den Angestellten hat bis jetzt solche weinerlichen Verse kennen gelernt; aber es ist ein Scherzwort geworden, das man sich gegenwärtig zuruft: „Na, Du weinst wohl schon wieder!“ Feht ist nun ein Mann entlassen worden, einziger und allein deswegen, weil er dieses Scherzwort einem Unorganisierten zugesäuert hatte, der es offenbar brüderlich der Direktion übermittelte. Der in diesem Falle Entlassene ist allerdings auch Mitglied der Kommission gewesen.

Die so entlassenen Leute haben nunmehr ihren Rechtsanspruch auf die dreitägige Kündigungssfrist, welche der Dienstvertrag vorsieht bezw. den Lohn für diese Zeit beim Gewerbege richt abhängig gemacht. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gewerbege richt zu dem ungesehlichen Dienstrevers stellen wird, durch welchen sich die Direktion das Recht nimmt, Leute, welche dem Transportarbeiterverband hertreten, ohne Innehaltung der dreitägigen Kündigungssfrist zu entlassen.

Zum übrigen hat die Tatsache, daß die Direktion an den Auschlagsäulen nach unorganisierten Leuten suchte, bei der Mündschaft der Paketfahrtgesellschaft hier und da Bedenken erregt, und es ist nicht zu bewundern, daß Anfragen an die Gesellschaft über ihre organisationsfeindliche Haltung ergingen. Hierbei ist ihr zu verstehen gegeben worden, daß man unter solchen

wären Feinde der Deutschen und wollten unser Land erobern. Glaubt es nicht. Die Franzosen sind eure besten Freunde, und wenn sie kommen, kommen sie bloß, den Polen und euch hizustehen, und ihr müßt sie mit Jubel empfangen und gleich in die Schenke führen. Aber schließt eure Mädchen ein, bis sie wieder fort sind.

Jetzt habe ich euch erklärt, was die Maut ist; nun geht und bessert euch. Wie wollt ihr es denn vor Gott und euren Gewissen verantworten, wenn ihr widerspenstig seid gegen euren gnädigsten Landesherrn und ihn zwingt, Soldaten gegen euch zu schicken, die ja alle eure Brüder und Söhne sind, und die, wenn sie euch erschießen, Vater- und Brudermörber werden? Geht hin und bezahlt die Maut. Und wollt ihr ja einmal wiederkommen und die Maut zerstören, so seid keine Ochsen, und bleibt nicht weit von den Soldaten stehen, was ihnen Herz macht, auf euch zu schießen, sondern geht ihnen ganz nahe auf den Leib, damit sie euch erkennen. Bringt eure Töchter mit. Die Liese dort wird unter den Jägern gewiß mehr als einen Schatz finden — brauchst nicht rot zu werden, Liese, wir waren alle einmal jung — und wenn sie nun zu ihnen tritt und sagt: „Aber Peter, aber Hans, seid ihr denn stockblind? Geht ihr denn nicht, daß ich es bin? Haben wir denn nicht auf der vorigen Kirchweih mit-

Haben wir denn nicht auf der Brügge stückweise miteinander getanzt? Peter, da ist ja mein Vater, der dir manchen Apfel von seinem Baum geholt; Hans, da ist ja mein Bruder, dem du erst neulich den Bierkrug an den Kopf geworfen. Lieber Peter, kennst du deine Liese nicht mehr? Willst du um ein Stück Kommissbrot ein Mörder werden? Bist du nicht selbst ein Bauernkind? Was gehen dich die Fürsten, was geht dich die Maut an? Kommt zu uns, lieber Hans! Du sagst nichts? Nun, da stehe ich, schleß mich armes Mädelchen tot, wenn du das Herz hast." Aber ich sage euch, meine geliebten Kinder, Hans und Peter werden nicht das Herz zu haben, zu schießen, sondern das Gewehr wird ihnen aus der Hand fallen und sie werden ansangen zu weinen. Und alle ihre Kameraden werden das Gewehr wegwerfen, euch in die Arme stürzen und heiße Tränen vergießen, daß sie so gottlos verblendet gewesen. Dann braucht ihr keine Maut mehr zu bezahlen. Jetzt geht nach Hause und bessert euch. Wer mich nicht verstanden, ist ein Esel. Amen!"

Umständen auf die weitere Geschäftsverbindung wohl verzichten müsse. Nun liegt nachstehendes Schreiben vor, daß einem Kunden zugegangen und vom 25. Juni datiert ist:

„Berliner Paleisfahrtgesellschaft Starke u. Co.
Berlin, den 25. Juni 191

Berlin, den 25. Juni 1912.
Auf Ihre Zuschrift vom 22. cr. teilen wir Ihnen
höflichst mit, daß wir seit jeher nur unorganisierte
Arbeiter beschäftigen und Ihnen diese Tatsache bei
der jahrelangen Verbindung mit uns eigentlich nicht
unbekannt geblieben sein kann.

Wir würden es lebhaft bedauern, wenn dieser Umstand von nachteiligen Einfluß auf die bisherige angenehme Verbindung sein würde, da wir unseren Standpunkt nicht verlassen können und zeichnen

Hochachtend
Berliner Paketfahrtgesellschaft.
Starle u. Co."

Die Arbeit.

Don Emile Verhaeren,

Ihr Arbeiter, Millionen fiebrnde, Geprésste,
Die ihr, die Stirn vom Wahnsinnsvollen Werks umstrahlt,
Als Sieger aufrecht durch die Zeiten schreitet,
In wieviel Bildern namenlosen Heldentums
— Gesäßter Brust, mit wild und sicherem Gesten,
In Rursturm, Qual, Triumph und endlicher Gewalt —
Fühl' ich die Zeichen eures ewigen Ruhms
In meinem Innern tragisch aufgemalt!

Ich liebe euch, ihr hellen, frischen Pferdejungen,
Die ihr den lichten Sturm der wiehernden Gespanne
Mit starken Händen stählern niederpresst,
Und euch, Holzfäller, Einsame im Duft der Tannen,
Und euch, die nur das feld, die magr'e Scholle freut,
Ihr Bauersleute, mürb und alt und wetterfest,
Die ihr das Saatkorn mit breitem Schwunge
Immer erst aufwärts streut,
Damit es, bevor es in Erde sinkt,
Noch die Lust und vom silbernen Lichte trinke.

Und euch, Matrosen, die, ein simpel Lied
Auf euren Lippen, eines Nachts ins Ferne zieht,
Wenn sich vom süßen Südlandswind die Segel blähen,
Die Maste zittern und das Tauwerk klingt.
Und euch, Lastträger, die auf breitem Rücken
Von all den Schiffen, die durchs Weltall gehen,
Die bunte Last an gold'nen Landungsbrücken
Stampfend und stark ans sichere Ufer bringt.
Und euch, ihr Sucher der halluzinierenden Metalle
Hoch dort am Rand der Welt, wo sie in Nacht vereist
Und euch der Frost mit seiner Riesenkrasse
Erbarmungslos in seine Fänge reißt.
Und euch, für ewig unter uns're Welt Gesenkte,
Ihr Minenräuber in den enggehöhlten Stollen,
Die ihr, die Lampe in den Zähnen festgezwängt,
Die dunkle Alder der verborg'nen Kohlen

Und euch, ihr Hämmerer in den heißen Schmieden,
Stirnen von Gold und Tinte, die den Rauch durchblecken,
Gekrümmte Rücken, draus sich Muskeln schaffend recken
Am Ambos und wo rot im Bad das Eisen siedet.
Ihr erzgeschniedete heroische Gestalten,
Ewig dem Werk gemäß, das immer höher steigt,
O, wie in diesen Städten voll gefährlicher Gewalten
Mein Herz sich heiß und fröderlich hin zu euch neigt!

○ diese Arbeit, wie sie flüster, zäh und rastlos wütet
In Land und Meer und in der Erde Eingeweide,
Das einzige, was unsre Welt, die sich in Länder scheidet,
Noch ehern wie ein Riesenring zusammennietet!
○ Mannestaten, viel vergessen, kaum genannt,
Millionen Arme und nie träger Hände,
Und alle sie vom einen bis zum andern Ende
Zu einem einzigen Willen siegreich angespannt:
Dem alten Weltall mit das Siegel irdischer Gewalten
Feurig und rot auf die beslegte Stirn zu drücken,
Flüsse zu trocknen, Berge zu verrücken
Und alle Ordnung rings in Meer und Sand.

Wenn wir oben bemerkten, daß die Gesellschaft anstatt der gewissenhaften Leute, die sie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verbande entließ, schließlich Leute bekommen könnte, die das Mein und Dein nicht unterscheiden könnten, so scheint dies bereits der Fall zu sein. Wie uns von glaubwürdiger Seite mitgeteilt wurde, hat die Direktion zwei neueingestellte unorganisierte Leute, die auf dem Gepäckboden beschäftigt wurden, verhaftet lassen, weil sie einige Koffer allzu gründlich „revidierten“ und dabei erwischt wurden, — als sie sich ein Paar Lackstiefel, die scheinbar aus dem Koffer eines Offiziers stammten, sich angegneten.

doch Bedenken auftauchen, ob es zweckmäßig ist, mit einem solchen Unternehmen weiter geschäftliche Verbindungen zu unterhalten. Hoffentlich wird die organisierte Arbeiterschaft doch nun endlich einmal eine klare Entscheidung über diesen Betrieb herbeiführen. Hierzu sind die berufenen Instanzen der Berliner Arbeiterbewegung um so mehr verpflichtet, weil es sich um die Verteidigung der Revolutionssfreiheit und ein gesetzliches Recht handelt, daß man nicht in so brüderlicher Weise von einem Privatunternehmen wie die Paketfahrtgesellschaft mit Füßen treten lassen darf. Auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Paketfahrt werden wir noch später zu sprechen kommen.

Wie die Arbeitgeberverbände die Arbeitnehmer Schutz zu gewahren suchen.

Wenn sich die Vertreter der Arbeiter in den Sitzungen und Parlamenten über solche Entscheidungen der Gerichte beschweren, die dem Rechtsgefühl der Arbeiter nicht entsprechen, dann bekommen sie zur Antwort, daß der Richter über den Parteien steht und stehen soll, daß er seine Entscheidungen nicht nach der Rechtsauffassung einer Klasse, sondern nach der Rechtsauffassung des ganzen Volkes fühlt. Wer aber jetzt die Zeitungen und Gerichte der Arbeitgeberverbände liest, stößt immer wieder auf Ausführungen, die die Richter zu noch schärferem Vorgehen gegen die streitenden Arbeiter veranlassen sollen. In der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ lesen wir ständig bisstags, daß die armen Arbeitgeber und die braven Streikbrecher viel zu wenig gegen streikende Arbeiter geschützt würden. Entdeckt aber die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ ein Urteil, das nach dem Herzen der für sie maßgebenden Arbeitgeber die streikenden Arbeiter behandelt, dann preist sie es als ein nachahmenswertes Beispiel der einzigt richtigen Rechtsauffassung. In dieser Weise befassen sich auch die anderen Blätter der Arbeitgeberverbände mit der Rechtsprechung unserer Gerichte.

Eine besonders lehrreiche Leistung auf diesem Gebiete hat die letzte Ausgabe des Arbeitgebers, des bekannten Mitteilungsblattes der Stempfstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, gebracht. Hier hat Justizrat Dr. Fuld aus Mainz eine längere Abhandlung über Unterlassungsauspruch und Streikpostenstehen veröffentlicht. Der Verfasser weist auf die Versuche der Arbeitgeber hin, den streikenden Arbeitern durch zivilrechtliche Entscheidungen das Aussstellen von Streikposten zu verbieten. Gegen solche Entscheidungen ist eingewendet worden, daß sie im Widerspruch stehen mit der durch Reichsgesetz gewährleisteten Koalitionsfreiheit. Hiergegen wendet sich Herr Justizrat Dr. Fuld namentlich deshalb, weil das Streikpostenstehen das Recht des Arbeitgebers auf die Fortführung seines Gewerbebetriebes verleihe. In einem Betriebe sei ein Streik ausgebrochen. Die Streikenden stellen einen Posten vor dem Eingange der Betriebsstätte oder unmittelbar gegenüber auf. Wenn dadurch die Streikbrecher „formlich verhindert werden“, in die Fabrik einzutreten, dann nimmt Herr Justizrat Dr. Fuld an, daß das Recht des Arbeitgebers zur Ausübung gewöhnlichen Fähigkeit in unzulässiger Weise gestört werde, und daß deshalb in einem solchen Falle das Aussstellen von Streikposten durch zivilrechtliche Entscheidungen verboten werden könne.

verbieten werden könne.

Entscheidend für diese Auffassung ist die Voraussetzung, daß durch die Streifposten die Streifbrecher „formlich verhindert“ werden, in die Fabrik einzutreten, vor deren Eingang die Streifposten stehen. Durch den bekannten § 153 der Gewerbeordnung ist aber den Streifposten verboten, die Streifbrecher durch körperlichen Zwang, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berufserklärung von dem Eintritt in die Fabrik abzuhalten. Und Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafrichter, ja sogar oft genug auch Militär wachen darüber, daß gegen dieses Verbot nicht gehandelt, jeder dennoch vorkommende Verstoß dagegen schwer bestraft wird. Daher können die Streifposten nur die Streifbrecher über den Streif, seine Ursachen und seine Bedeutung aufklären und sie dadurch veranlassen, sich nicht zur Streifbrecherarbeit herabzuwiedigen. Wer trotzdem als Streifbrecher in die Fabrik gehen will, den können sie daran nicht hindern. Dem Unternehmer ist bemüht die Möglichkeit, Arbeiter, die bei ihm arbeiten wollen, einzustellen und so seinen Geschäftsbetrieb fortzuführen, nicht gestört. Ein Recht dagegen, die Arbeiter in Unkenntnis des Streifs und seiner Bedeutung zu halten, ein Recht auf die Dummheit oder auf die Ehrlosigkeit der Streifbrecher hat kein Unternehmer.

Dagegen haben die Streikenden das Recht, ihre Mitarbeiter über den Streik aufzuhören. Ohne dieses Recht ist die Durchführung eines Streiks unmöglich. Das muß auch Herr Justizrat Dr. Fuld anerkennen. Wirtschaftlich, so schreibt er, mag die unbeschränkte Befugnis zur Ausstellung vom Streikposten für den Erfolg des Streiks von großer Bedeutung sein, dies ändert aber an der Tatsache nichts, daß juristisch sich diese Befugnis weder aus dem Wesen der Koalitionsfreiheit noch aus dem Wesen des Streikrechts ergibt.

feststellen müssen, wie viele Streikbrecher sich gefunden haben, und ob es noch einen Wert habe, den Streik fortzusetzen. Demnach ist das Gegenteil von dem, was Herr Justizrat Dr. Auld behauptet, richtig: aus dem Wesen des Streikrechts ergibt sich das Recht, daß die Streikenden ihre Posten auch vor den Fabrikanten aufstellen.

Dies ist wenigstens die Rechtsauffassung der für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfenden Arbeiter. Sie deckt sich aber im allgemeinen mit der Rechtsprechung der höchsten Gerichte. Das läßt eben den Leuten der Arbeitgeberzeitungen keine Mühe. Herr Justizrat Dr. Auld hat sich denn auch die größte Mühe geneben, solche Entscheidungen des obersten Gerichts aufzuspüren, die die Brüder zu dem Werke der Streikposten vor den Fabrikanten bilden können. Welch Glück hat er damit nicht gehabt.

Das ist jedoch nicht entscheidend. Die Unternehmern sehen in dem Streit der Arbeiter ein artiges Unrecht. Wer sich dem anschließt, der wird sehr bald einen „Rechtsgrund“ für das Verbot der Streikposten vor den Fabrikanten finden, ja wird wohl noch viel weiter gehen — immer in dem guten Glauben, daß gerade seine Stellung am besten dem Wesen des Streikrechts entspräche. Für die Arbeiter dagegen ist das Streikrecht unter den jetzigen Verhältnissen ein unentbehrliches Recht. Deshalb müssen sie sich das Recht in der Ausdehnung erhalten, daß sie davon auch mit Erfolg Gebrauch machen können. Jeder Versuch der Unternehmern, das Streikrecht auf einem Umweg aufzuheben, wie es durch das Verbot der Streikposten gemacht werden würde, erscheint den Arbeitern als eine unerträgliche Vergewaltigung. Deshalb erheben sie Einspruch gegen die von den Unternehmern verlangte Rechtsprechung.

Sommerurlaub.

Die Lage des Hochsommers, die mit der Sommersonnenwende ihren kalendermäßigen Anfang nehmen, bedeuten für die faszinierende Welt den Beginn einer ganz besonders interessanten Periode ihrer mit der Südländlichkeit eines losbaren Uhrwerks sich abwickelnden Täglichkeit. Dann erinnert man sich, daß die durch das Großstadtgetriebe und die Ballfestlichkeiten und Soirées der Wintersaison geschwächten Menschen einer Erholung dringend bedürftig sind, und so verläßt dann der faszinierende Großkaufmann und Industrielle mit seinem geschätzten Familienvanhang das dampfende Großstadtpflaster und reist im komfortablen ausgestatteten Eisenbahnwagen erster Güte nach den standesgemäßen Seebädern oder ins romantische Hochgebirge. Hier erholt man sich „standesgemäß“, d. h. auf die Herrenreservatur wird weniger Gewicht gelegt, vor allem ist weniger die vornehme Präsentation und die rührige Teilnahme an die vielen Verstreutungen, die die heutigen modernen Seebäder und Gebirgs sommerfrischen in überreichlichem Maße den „Kuristen“ bieten.

Die nächste Schicht der in die Sommerfrische ziehenden sind die in „gehobener“ Stellung befindlichen Staats- und Gemeindeangestellten. Ihnen gewährt der in dieser Hinsicht ausnahmsweise tolerante Arbeitgeber einige Wochen Sommerferien unter Beitzahlung des Gehalts. Und nicht nur diese „gehobenen“ und selbstverständlich auch postionsberechtigten Existenz, auch das subalterne Volk der Angestellten von Staat und Kommune erhält Sommerurlaub. Die sogenannte Kategorie von Angestellten kann sich allerdings nicht kostspielige Reisen leisten; das läßt das mehr oder minder magere Gehalt in der Regel nicht zu, sie genügen jedoch ihre Sommerferien mit jener fast völlig ungemischten Freude, die das Los gebundensein von der aureibenden Alltagsarbeit erzeugt und es ist ihnen schon ein hoher Genuss, nach einem wald- und wasserreichen Vorort zu gehen, oder gar nur mit Kind und Kegel hinauszufliegen in die freie Natur und dort den Körper zu stärken im Volksbad und in würziger Luft im Wald und auf der Heide. Und schließlich wirkt diese einfache und natürliche Form der Erholung erfrischender als das „moderne“ Bade- und Gebirgsleben der faszinierenden Welt, die mehr der vornehmsten Mode als der Erholung halber die Sommerfrische aussucht.

So hat denn alles seine Ferien: Der Minister, die sonstigen hohen Staatsbeamten, der Industrielle, die Gelehrtenwelt, die Deputierten, die Lehrer, die Kommunalbeamten, Schuleute, Krankenpfleger, Post- und Bahnamtseitstellen und Privatbeamten. Und jedem sind diese Ferien zu gönnen, und sie bilden vor allem für das Heer der kleinen Beamten und Angestellten eine Fülle interessanter Vorbereitungen und Erinnerungen. Das Leben gerade dieser Leute dreht sich vielfach um die Frage, auf welche nüchternende Weise sie wohl ihre nächsten Ferien verbringen und am angenehmsten verleben können.

Das Wort „Ferien“ hat eben im Seere der Erwachsenen den alten, bezaubernden Klang behalten, den es schon während der Schulzeit hatte. Welcher Genuss, einmal entbunden zu sein von der ewig gleichmäßigen Alltagsarbeit, einmal die Hände in den Schoß legen zu können und nur darauf bedacht zu sein, sich zu pflegen und zu stärken für die spätere Erwerbstätigkeit! Das sonst so triste Dasein bekommt förmlich einen Inhalt, es ist etwas da, auf das man sich freut und das man dann mit zufriedener Seele genießen verleben kann!

Ta, wie steht es denn aber hierin mit der großen Armee der Arbeiterschaft? Haben auch die Arbeitnehmer Ferien? Nehmen sie, die Erzeuger aller Mehrwerte, die menschlichen Arbeitsleidenschaften, die aus dunklem Schacht die unentbehrlichen Kohlen fördern, den stechen ihre Paläste bauen, ihnen ihre Kleider anfertigen, das Land urbar und fruchtbar machen, die Wege passierbar gestalten, den Schmutz aus den Straßen und Abwasserrinnen entfernen, kurz, die für Licht, Nah-

nung, Kleidung, Wohnung und Bequemlichkeit der Menschheit sorgen, nehmen diese unmittelbaren Schöpfer aller Kulturwerte in dieser großen kulturellen Frage denn eine Ausnahmestellung einz? Jawohl, es ist so. Der Arbeiter hat keine Ferien . . .

Dieser ungemeine Widerspruch in unserem modernen kapitalistischen Staatswesen beleuchtet mit Blutlicht die Auffassung der besitzenden Klassen von der Werteschätzung der Arbeiterschaft. Die Arbeit braucht man. Sie ist der Urquell aller Kultur und der großen Mehrwerte, die die Beschäftigten in fliegende Münzen umsetzen, die es ihnen ermöglichen, ein komfortables und oft sogar ausschweifendes Leben zu führen. Die aber, die die Arbeit leisten, sind verachtet. Sie schließt man von politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Gleichberechtigung aus; ja, was man dem untersten Kommunalbetrieb (dessen Tätigkeit allerdings auch sehr notwendig sein mag) gewährt, einige Tage der reinen Sommerfreude zur Stärkung des Körpers, das ver sagt man der Arbeiter schafft!

Ach, und da ist man auch nicht um Mühsäume verlegen, um dieses ungerechte Verhalten der besitzenden Klassen „ihren“ Arbeitern gegenüber zu rechtsetzen. Da versteht man so wunderschön darzulegen, daß die Betriebe ohne ungehorsamen Schaden eine Unterbrechung der Arbeit nicht gestalten und daß es unmöglich sei, den Arbeitern gleichfalls einen kurzen Sommerurlaub zu gewähren. Ja, man bekommt sogar sehr leicht „harschar“ nachzuweisen, daß der Bankrott des Unternehmens bei Feriengewährung an die Arbeiter ganz „totsicher“ erfolgen müsse. Wir aber sagen, daß bei einigermaßen gutem Willen auch der Sommerurlaub für Arbeiter durchführbar ist. Allerdings darf diese Frage nicht nur vom Standpunkt des Kapitalprofits, sie muß auch vom allgemein menschlichen Standpunkt aus betrachtet werden. Und was die großen Apparate der Post- und Eisenbahnhauptverwaltungen und die großstädtischen Kommunen ohne Schädigung können, das soll in Privatbetrieben nicht möglich sein. Keiner denkt daran, daß alle Arbeiter eines großen Betriebes zu gleicher Zeit in die Ferien gehen sollen. Wo der gute Wille vorhanden ist, findet sich auch ein Weg. Und wir können ja auch erfreulicherweise feststellen, daß dieser Weg bereits in bescheidenem Maße in Privatbetrieben beschritten worden ist. Große Warenhäuser, Kaufvereine und in vereinzelten Fällen auch andere Betriebe können dieser großen Kulturforderung bereits nach und sie gewähren den darin beschäftigten Arbeitern einen Sommerurlaub und selbstverständlich unter Fortzahlung des Arbeitslohnes, ohne den die Ferien allerdings fast völlig wertlos wären . . .

Die übergroße Masse der Arbeiterschaft aber steht in dieser wichtigen Frage noch mit leeren Händen da. Wohl bekommen auch die Arbeiter „Ferien“, aber dann sind sie unfreiwillig und es ist kein gerecht handelnder Unternehmer, sondern es ist das geschickte und hohle Gespinst der Arbeiterschaft, das vor allem im harten Winter das schaffende Proletariat mit den „Ferien“ bedenkt, und oft in so ausgedehnter Weise, daß es gilt, den Schnäcktriemen enger zu schnallen und Hab und Gut aufs Leichtbare zu schaffen, um den nagenden Hunger nur etwas besänftigen zu können. . .

Doch das wäre ein besonderes Kapitel. Wir stellen fest, daß dem großen Heer der Arbeiterschaft — von einigen winzigen Ausnahmen abgesehen — neben vielen anderen auch das vorenthalten wird, was nach Ansicht aller Kultur- und Fortschrittsfreunde für jeden arbeitenden Menschen eine Notwendigkeit ist: Ein kurzer Erholungsurlaub im Sommer unter Fortzahlung des üblichen Lohnes. Im Mittelalter, als die Arbeit noch nicht Teilarbeit war und so abstumpfend wirkte als im heutigen Zeitalter des kapitalistischen Großbetriebs, gewährte man den Arbeitern 90 Feiertage im Jahre, 52 Sonntage und 38 sonstige Feiertage. Die Lehre Zahl hat der Kapitalismus heute bis auf ein Minimum eingeschränkt. Und die Arbeit ist aufreißender, intensiver und eintöniger geworden. Deshalb verlangt die Arbeiterschaft das, was man ihr schon im Mittelalter — wenn auch in anderer Form — gewährte; sie verlangt, was die Meutzeiten vielen Staats- und Kommunalangestellten und zum Teil auch schon Privatangestellten gewährt: einen bescheidenen Sommerurlaub unter Fortzahlung des Lohnes! Und dieser gerechten Forderung kann mit keinem Argument der Vernunft entgegentreten werden. Dem Arbeiter steht das Selbst zu wie anderen. Seine Tätigkeit ist in vielen Fällen aufreißender als die Arbeit derer, denen Sommerurlaub bereits gewährt wird. Nur brutale Gewalt und ungerechte Mischnachtung kann der Arbeiterschaft das verweigern, was ihr Vernunft und gerechte Einsicht schon längst gewähren müssten!

Doch die Arbeiter haben ihre gewerkschaftlichen Organisationen. Mögen sie durch deren Kraft versuchen, die Frage des Sommerurlaubs für die Arbeiterschaft zu beleben und mehr im Vordergrund zu rücken. Sie haben durch ihre Gewerkschaftsorganisationen ihre Löhne erhöht, die Arbeitszeit verkürzt und viele Betriebserhöhung durchgeführt. Mögen sie nun auch die Frage des Sommerurlaubs energischer als bisher behandeln und das fordern, was ihnen schon vor Jahrhunderten in allerdings anderer Form gewährt worden ist. . .

Helft euch selbst durch eure Kraft! Jede Verbesserung eures Seins, jede Etappe auf dem Wege zur Befreiung der Arbeiterschaft aus den Fängen des Kapitals kann nur wie diese selbst das Werk der Arbeiterschaft sein!

Der kapitalistische Staat hilft euch nicht. Baut auf eure eigene Kraft und ihr seid gut beraten!

Welche Warengeschäfte sind nach der Reichsversicherungsordnung unfallversicherungspflichtig?

Das Reichsversicherungsamt hat eine Rullette erlassen für die Annahme unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten, die durch § 537 der neuen Reichsversicherungsordnung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung neu oder erst in vollem Umfang unterstellt worden sind.

Da für unsre Leser hauptsächlich die Annahme von Waren Geschäften in Frage kommt, so veröffentlichen wir im folgenden einen Auszug aus der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit ist ein genaues Studium der Vorschriften dringend zu empfehlen.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Betriebe ist bedeutend erweitert worden!

Die Versicherung der früheren „Lagerungsbetriebe“ ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren derartige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten und nur unter der Voransetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen war. Heute sind

alle Betriebe zur Handhabung und Behandlung der Ware versichert, sofern sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Hieraus ergibt sich die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Denn der neue Begriff „Handhabung und Behandlung der Ware“

umsaß sowohl die eigentlichen Lagerungsarbeiten, wie „Aus- und Abladen und Hineinschaffen der Ware in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Umpacken, Umsäubern, Aufstellen des Handlagers, Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Ware, Handhabung der Ware bei der Bestandsaufnahme, Beförderung der Ware aus einem Geschäftsräum in den anderen, Behandlung der Ware, um sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, sowie die Zustandshaltung der Warenräume“ als auch alle übrigen dem technischen Teile des Betriebs angehörenden Verrichtungen, die zu der bisher unversicherten Verständigung in näherer Beziehung stehen, wie:

„Das Herbeiholen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das Umziehen mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwiegen, Verpacken oder Vereinfachen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, der Übergabe der Ware an den Käufer und das Zurücklegen der unverkauften oder nicht passenden Ware in das Lager usw.“

Unversichert bleiben auch jetzt noch die nur dem Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Behandlung und Handhabung der Ware nichts zu tun haben (z. B. die Arbeiten im Kontor und in der Kasse).

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch insofern ausgedehnt, als

der Inhaber des Betriebes nicht mehr im Handelsregister eingetragen sein muß.

Ferner ist der Begriff „Handelsgewerbe“ durch „kaufmännisches Unternehmen“ ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungspflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben, die zwar nicht zu den eigentlich handelsgewerblichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber ihnen nahestehen. Dazin gehören die Genossenschaften des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, nämlich Privat- und Absatzgenossenschaften, Magazinvereine, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes usw.

Damit aber nicht durch diese neuen Vorschriften auch kleinste Betriebe mit ganz unerheblicher Unfallgefahr von der Versicherung erfaßt werden, hat die Reichsversicherungsordnung vorgesehen, daß die Versicherungspflicht von Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware dann nicht eintritt, wenn das kaufmännische Unternehmen, mit dem sie verbunden sind, über den Umfang des Kleinbetriebs nicht hinausgeht.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund des § 537 letzter Absatz der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, welche kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Demgemäß hat es beschlossen, daß alle diejenigen

kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe zu gelten haben, in welchen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen fähig nicht mindestens dreihundert volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berechnung der Arbeitstage wird die Tätigkeit der Hausdiener, Arbeiter, Packen, Marthelfer, Laufkuriere, Kutscher und der mit ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen voll, die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten nur zur Hälfte angerechnet.

Es ist also beispielweise ein Betrieb versicherungspflichtig, der Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische 400 Tage im Jahre

$$(100 + \frac{400}{2} = 300 \text{ Tage})$$

beschäftigt, während ein Betrieb, in welchem Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 300 Tage

$$(100 + \frac{300}{2} = 250 \text{ Tage})$$

beschäftigt werden, von der Versicherung freit bleibt.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Hausdiener usw., zum Teil als kaufmännische Angestellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersten Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen. Versichert ist also beispielsweise ein Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage als Hausdiener usw. und 80 Tage als kaufmännischer Angestellter, die andere 60 Tage als Hausdiener usw. und 240 Tage als kaufmännischer Angestellter tätig ist

$$(100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} = 320 \text{ Tage}).$$

Jedes Waren Geschäft ist somit von jezt ab anmeldspflichtig, sobald 1 gewerblicher Angestellter oder 2 kaufmännische Angestellte in demselben dauernd das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden.

Betriebe zur Förderung von Personen oder Gütern sind nicht mehr wie früher nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist, versicherungspflichtig. Sie unterscheiden vielmehr jetzt den Bestimmungen des Reichsversicherungsordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Bei den Förderungsbetrieben ist es belanglos, ob und welche Transportmittel bei der Förderung benutzt werden. Es unterliegen also auch Betriebe der Versicherung, in welchen die Förderung mittels Handkarren oder durch Tragen stattfindet. Zu solchen Förderungsbetrieben gehören unter anderem kaufmännische Unternehmungen, in welchen lediglich der Kutscher zur Förderung des Geschäftsinhabers oder eines Angestellten für Geschäftszwecke beschäftigt wird, ferner Zeitungsspeditionen, Deutschenbüros, Betriebe der sogenannten Messengerboy-Institute, Dienstmannsinstutute und ähnliche Unternehmungen.

Wird die Anmeldung versäumt oder ist sie unvollständig, so hat die zuständige Behörde die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse zu machen oder zu ergänzen. Sie ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 M. anzuhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu erteilen.

„Unfallneurose“ — „Rentenneurose“.

Mit dem Begriff „Unfallneurose“ (auch traumatische Neurose genannt) bezeichnet man Nervenleiden, die sich in Folge eines Betriebsunfalls entwickeln.

„Rentenneurose“ nennen die Berufsgenossenschaften und deren Beratungsärzte diejenigen nervösen Beschwerden, die durch einen unberechtigten Kampf um die Rente entstehen, zu dem der Verletzte nicht „gezwungen“ wird. Viele Ärzte, nicht nur Beratungsärzte der Berufsgenossenschaften, sind leider schnell bei der Hand, alle nervösen Beschwerden der Unfallverletzten auf den sogenannten unberechtigten Kampf um die Rente zurückzuführen.

Auch das Reichsversicherungsamt Berlin hat in dieser Frage Entscheidungen gefällt, die Nervenärzten Anlaß zur Kritik geben. In der „Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten“, 9. Band, Heft 1 (Verlag Karl Marhofer, Halle a. S.), kritisiert Herr Professor Ernst Schulze-Greifswald einige Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes. In einem vom Herrn Professor angeführten Falle hatte ein Arbeiter infolge Betriebsunfall eine Verreibung der Rückenmuskeln in der rechten Lendenregion erlitten. Später traten Zeichen einer traumatischen Neurose hinzu, die nach den ärztlichen Gutachten „zwar nicht unmittelbar, aber insofern mittelbar auf den Unfall zurückzuführen sei, als der Kämpf um die Rente ein wesentliches Moment für die Entwicklung des Nervenleidens gebildet habe.“ Die Gutachter, wie auch das Schiedsgericht nahmen einen ursächlichen Zusammenhang des Nervenleidens mit dem Unfall an. Anders das Reichs-Versicherungsamt. Es erklärte am 20. Oktober 1902 (Kompak, Bd. 16, S. 179):

„Denn nicht der Unfall als solcher wird in dem Gutachten als wesentliches Moment für die Entstehung der Hysterie erachtet, sondern vielmehr der Kampf um die Rente. Ist aber danach im wesentlichen nur der eingeübte, einer rechtlichen Grundlage entbehrende Anspruch des Klägers auf eine Rente die Ursache für die Entstehung und Entwicklung der Hysterie, so liegt ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall nicht vor. Ein solcher wäre unbedenklich anzunehmen, wenn der Unfall an sich, z. B. durch eine dabei erstlichte Rente erheblich oder mehrere erheblich zur Entwicklung eines Nervenleidens geeignet gewesen wäre, oder sonst der Unfall selbst und dessen Folgen zur Entstehung und Entwicklung eines Nervenleidens wesentlich beigetragen hätte; ein ursächlicher Zusammenhang kann aber nicht schon dann angenommen werden, wenn der Unfall selbst als wesentliches Moment für die Entstehung des Nervenleidens nicht in Betracht kommt, sondern wenn, obgleich von dem Unfall körperliche Folgen, welche die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen, nicht mehr vorhanden sind, der Verletzte sich nur eingeübt, noch einen Anspruch auf Rente zu haben und dann deshalb, weil diesem eingeübten Anspruch die rechtliche Anerkennung versagt bleibt, durch die Bemühungen um Durchsetzung des vermeintlichen Anspruchs ein Nervenleiden zur Entwicklung gelangt. Nicht der Unfall und dessen Folgen sind dann die Ursache des Nervenleidens, sondern die Bemühungen und der Kampf um Durchsetzung eines vermeintlichen, aber nicht zu Recht bestehenden Anspruches auf die Rente.“

Wier Jahre vorher, 1898, hatte das Reichs-Versicherungsamt die Frage, ob das durch den Kampf

um die Rente entstandene Leiden zu entschädigen sei, beantwortet. Nach der Entscheidung vom Jahre 1902 nimmt das Reichs-Versicherungsamt bei Entstehung eines Nervenleidens erst dann einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall an, wenn derselbe vielleicht durch seine „Schwere“ (Nervenreizung, Nervenschüttung usw.) zur Entwicklung des Nervenleidens geeignet gewesen ist.

Prof. Schulze hält diese Ansicht des Reichsversicherungsamts für falsch. Denn die Annahme, daß zwischen der Größe der Verleihung und der Schwere der durch sie gesetzten Schäden bestimmte Beziehungen bestehen müssen, trage für psychische und nervöse Störungen nicht zu. „Die durch den Unfall bedingte Verleihung braucht nicht notwendig mit einer „Nervenreizung oder Nervenschüttung“ verbunden zu sein, um zur Entwicklung eines Nervenleidens geeignet zu werden. Auch sei es falsch, wenn eine durch den Unfall bedingte Verleihung

Erwerbsfähigkeit sei in vielen Fällen traumatischer Neurosen mehr oder weniger gefühlslos.“ Der Professor bezeichnet den Standpunkt des Reichsversicherungsamts, nach dem die Folgen des Kampfs um die Rente nicht als Unfallfolge anzusehen ist, prinzipiell zwar für berechtigt, aber für die Praxis sehr bedenkllich. Seiner Ansicht nach lassen sich Unfall- und Rentenrente überhaupt nicht trennen. Ein Unterschied besteht zwischen den beiden Neurosen nur insofern, als naturnormale der Kampf um die Rente bei dem langsamsten Arbeitens der Instanzen erst einige Zeit nach dem Unfall Schaden zeigt, während die traumatische Neurose schon eher in die Erscheinung tritt und oft genug sich unmittelbar an den Unfall anschließt kann. Die Meinung des Herrn Professor Schulze geht dahin, daß an vielen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vom psychiatrischen Standpunkt aus erriet werden müßt. Schuld hieran seien aber weniger rechtliche als vielmehr praktische Gesichtspunkte. Es sei bedenkllich, daß so wenige Gutachter die Grenzen ihres eigenen Wissens kennen und daß fast jeder Arzt glaubt, über schwierige Fälle von traumatischer Neurose urteilen zu dürfen. Vor allem müßten die studierenden Ärzte vor gar zu schneller Annahme einer Simulation gewarnt werden.

Die britische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1911.

Der dem diesjährigen Kongress des englischen Genossenschaftsbundes vorgelegte Bericht des Zentralrats enthält wie gewöhnlich eine Fülle interessanter statistischen Materials. Die Zahl sämtlicher englischer und schottischer Genossenschaften ist demnach von 1557 im Jahre 1910 auf 1551 im Berichtsjahr zurückgegangen, eine Folge der zahlreichen Verschmelzungen kleinerer Vereine ging von 1555 auf 1526 zurück. Die Mitgliederzahl dieser Vereine erhöhte sich aber von 2 661 799 auf 2 760 531, ihr Umsatz von 2276 auf 2368 Millionen Mark und der erzielte Überschuss von 245 auf 264 Millionen Mark.

Die drei wichtigsten genossenschaftlichen Gruppen sind an diesen Ergebnissen wie folgt beteiligt:

	Bereine	Mitglieder	Umsatz überschuss
Großeinkaufsges.	1910 2	1 434	899,8 17,2
	1911 2	1 428	729,2 20,4
Konsumvereine	1910 1428	2 542 532	1 466,0 228,1
	1911 1407	2 640 091	1 520,0 288,8
Produktivgen.	1910 117	82 660	84,9 8,9
	1911 112	82 110	67,2 4,4

Ergänzend sei noch hierzu bemerkt, daß die Geschäftsguthaben der Konsumvereine Ende 1911 die Höhe von 645 Millionen Mark erreicht hatten, was also pro Mitglied einen Durchschnittsbeitrag von 245 Mark ergibt. Außerdem verfügten die Konsumvereine noch über Reservefonds in Höhe von 48 Millionen Mark und aufgenommene Kapitalien in Höhe von 100,7 Millionen Mark. Land, Gebäude und Maschinen standen mit 266 Millionen Mark zu Buche. Die Zahl der Angestellten der Konsumvereine betrug 90 347, von denen 67 115 in der Warenverteilung und 23 232 in der Produktion beschäftigt wurden. Über den Umsatz der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion macht der Verleiter keine Angaben. Nur bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebe, mit denen aber die englischen Konsumvereine bekanntlich keinen Kontakt machen können, erfahren wir, daß im letzten Jahre von 79 Betrieben insgesamt 5400 im eigenen Besitz befindliches und 6145 gepachtete Acre Land bewirtschaftet. Dabei wurde ein Gewinn von 137 986 M. erzielt, dem aber ein Verlust von 121 380 M. gegenübersteht.

Die in der Tabelle gemeinsam aufgeführten Ziffern für die beiden Großeinkaufsgesellschaften, die englische und die schottische, verteilen sich folgendermaßen. Die englische C. W. G. hatte 1911 einen Umsatz von 569 Millionen Mark, eine Eigenproduktion von 139 Millionen Mark und einen Überschuss von 13,6 Millionen Mark. Es waren ihr 1158 Vereine angeschlossen. Die schottische C. W. G. mit 270 angeschlossenen Mitgliedern berichtet über 160 Millionen Mark Umsatz, 48 Millionen Mark Eigenproduktion und 6,7 Millionen Mark Reingewinn. Die englische Gesellschaft betreibt eine Woll-, eine Baumwoll- und eine Flanellweberei, eine Strumpfwarenfabrik, 4 Konfektions- und Wäschefabriken, 3 Stiefelfabriken, 5 Mühlen, 3 Seifenfabriken, 2 Tischlereien und 2 Papierwarenfabriken. Ferner produziert sie Eisen- und Weißblechwaren, Körsets, Schmalz, Pistazien, Marmeladen, Tabak und Bürsten. Die schottische Gesellschaft stellt in ihren Eigenbetrieben Konfektion, Marmeladen, Konfekt, Tabak, Seife, Schuhe, Druckerei- und Mühleerzeugnisse her. Beschäftigt wurden von der englischen C. W. G. 18 731 Personen, davon 16 038 in der Produktion, von der schottischen C. W. G. 7921 Personen, davon 5614 in der Produktion.

In den Produktionsgenossenschaften war ein Kapital von 32 Millionen Mark angelegt. Der Hauptumsatz dieser Genossenschaften entfällt auf das Bäckergewerbe mit 14,88 Millionen Mark, sodann die Textilindustrie mit 14 Millionen Mark, die Stiefel- und Ledersfabrikation mit 7,2 Millionen Mark usw. Die Zahl der in diesen Genossenschaften arbeitenden Personen stellt sich auf 9038, sodass für die gesamte englisch-schottische Genossenschaftsbewegung sich eine Arbeiterarmee von 126 064 Köpfen ergibt, von denen 72 142 bei der Bäckergewerbe und 53 922 bei der Produktion von Gütern beschäftigt waren, fürwahr ein stolzes Ergebnis!

Entwicklung der Neurose deshalb ausgeschlossen wird, weil unmittelbare Folgen der Verleihung nicht mehr eintreten, z. B. durch eine dabei erstlichte Rente, oder weil diese verheilt ist, denn die Neurose ist weder in ihrer Entstehung noch in ihrer Entwicklung an solche grobärmliche Prozesse auf der Körperoberfläche gebunden. Neben den Verläufen der Neurose entscheidet vielmehr die psychische Verfassung des Verletzten. Da weiter auch bei einer leichten Neurose mit der Möglichkeit einer Verschlimmerung gerechnet werden muss, so wird die Tatsache, daß überhaupt eine Verschlimmerung der Unfallneurose eingetreten ist, noch nicht zu dem Schluss zwingen, daß es gewöhnliche Ereignisse diese herbeigeführt haben müssen.

Nach Ansicht des Professors ist die Rente nicht so häufig, wie vor allem die Berufsgenossenschaften unter dem Einfluss der Reichsversicherungssamts-Entscheidung annehmen. Verschlimmert sich eine bereits vorhandene Neurose durch die mit dem Kampf um die Rente verbundenen Aufregungen, so ist Herrn Prof. Schulze nicht recht erfindlich, „wie man dann angeben will, wie weit die durch die Neurose herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf den Unfall zurückzuführen ist und wie weit der Kampf um die Rente schuld ist. Die Abschätzung des Grades der

Das Jahrbuch 1911 des Verbandes ist erschienen und zum Preise von 60 Pf. für Mitglieder von jeder Ortsverwaltung zu beziehen.

Das Kündigungsverhältnis bei Aktoordarbeit.

Wird bei Abschluss eines Dienstvertrages Kündigungsausschluß vereinbart, so gilt dieser auch bei Neben- und Einnahmen von Aktoordarbeit, sofern hier nichts anderes verabredet ist.

Diesen Rechtsgrundsatzen vertreibt das Charlottenburger Gewerbegericht in einem Urteil, welches es in einer Schadenersatzklage fällte, die die Holzhandlungsfirma Schönfeld-Charlottenburg gegen sieben ihrer Arbeiter, unsere Verbandskollegen, angestrengt hatte, welche vor Beendigung eines übernommenen Aktoordes die Arbeit niederlegten. Dieses Urteil, welches in der Berufungsinstanz "Landgericht III zu Berlin" vor kurzer Zeit als zu recht entschieden erachtet wurde, ist um so bemerkenswerter für die Arbeiterschaft, als es sich im Gegensatz zu der Rechtsanschauung des Berliner Gewerbegerichts stellt, die dahin geht, daß der Aktoordarbeiter vor Beendigung eines übernommenen Aktoordes nicht entlassen werden, noch aufhören darf. (Vergl. v. Schulz-Schalhorn, "Das Gewerbegericht Berlin", S. 227, Urteil vom 9. Mai 1899.) Der Sachverhalt des erwähnten Streitfalles ist kurz folgender: Die Klägerische Firma beschäftigt auf ihrem Holzplatz eine Reihe von Arbeitern mit dem Aus- und Abladen sowie Stapeln von Brettern und Balken, je nachdem in Stunden- und Aktoordlohn. Eine Kündigungsfrist zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gilt bei der Firma als ausgeschlossen.

Am 8. Juni bestimmt die Firma eine Kolonne ihrer Arbeiter, sieben Mann, zum Ausladen und Abladen einer Stahlladung, enthaltend 6829 cbm Balken im Aktoordlohn, und zwar wurde ein Lohnsatz pro cbm von $\frac{1}{2}$ Pf. vereinbart. Die Arbeiter begannen am 10. Juni den Kahn zu entladen. Zur selben Zeit wurde von den in unserem Verband organisierten Vertretern und Holzplatzarbeitern eine in Angriff genommene Lohnbewegung zur Durchführung gebracht. Da auch die genannte Firma zu denjenigen gehörte, welche die Forderungen der Arbeiter nicht annehmen wollten, so legten die bei ihr beschäftigten Arbeiter die Arbeit nieder. Diesem Vorgehen schlossen sich die sieben Aktoordarbeiter am 12. Juni, vormittags 8½ Uhr an, also bevor die Mahnung mit Balken völlig ausgeladen war. Die Firma behielt für die bis dahin geleistete Aktoordarbeit den Lohn im Betrage von 109,50 stark ein und stiegte gegen die Arbeiter wegen Kontraktbruch und Leistung von Schadenersatz in Höhe des genannten Betrages; sie behauptete, daß ihr dieser Schaden für Liegegeld an den Schiff, Ufergeld und Zuhälöhne entstanden sei. Für diesen Schaden seien ihr die Beflagten solidarisch haftbar und demgemäß beantragte die Klägerin deren Verurteilung im Termin vor dem Gewerbegericht zu Charlottenburg.

Die Beflagten wurden durch den Kollegen Utzsch vor dem Gewerbegericht vertreten. Derselbe beantragte Abweisung der Klägerin und wiederholte die Klägerin zu verurteilen, an jeden der Beflagten 15,64 M. einbeholtene Lohn zu zahlen.

Es wurde nicht bestritten, daß die Beflagten die Arbeit am 12. Juni früh 8½ Uhr niedergelegt haben; hierzu hielten sie sich für berechtigt, weil beim Eintritt in die Beschäftigung bei der Firma Kündigungsausschluß vereinbart worden sei, während auch der Kündigungsausschluß galt. Der Schadenersatzanspruch der Klägerin sei somit unbegründet, ebenso der Anspruch auf Vertragsstrafe nach § 124 b der G.-O.

Die Entscheidungsgründe des Charlottenburger Gewerbegerichts in dieser Sache sind nun wörtlich folgende:

"Die Klägerin verlangt von den Beflagten Entschädigung durch deren Arbeitsniederlegung entstandenen Schadens, da diese die streitige Arbeit als Gruppenakkord übernommen hätten. Hierbei überblickt die Klägerin, daß die Parteien Kündigungsausschluß verabredet haben. Diese Abrede ist nicht berart auszulegen, daß die Beflagten verbündet seien, zunächst den Aktoord zu vollenden, den sie übernommen haben und danach erst Kündigungsausschluß gelte oder daß der Kündigungsausschluß gelte, solange die Beflagten Stundenlohn bei der Klägerin bezogenen. Diese Auslegung der Kündigungsausschlußabrede beim Aktoordvertrag findet im Gesetz keinen Anhalt. (Vergl. "Soziale Praxis" vom 24. August 1899 VIII Spalte 1251 und v. Schulz-Schalhorn, "Das Gewerbegericht Berlin", S. 227.) Die gegenteilige Auffassung im Urteil des G.-G. Berlin vom 9. Mai 1899 bei v. Schulz-Schalhorn u. a. kann nicht gebilligt werden, auch die Begründung dieser Ansicht in der Auseinandersetzung zu der Entscheidung, daß diese Auslegung nach § 620 Abs. 2 B. G.-B. allein zutreffe, nicht für zutreffend angesehen werden, wonach ein Dienstvertrag, bei dem Stücklohn verabredet und die Herstellung einer bestimmten Zahl vereinbart ist, immer bis zur Herstellung der Stückzahl dauert; vorausgesetzt ist hierbei § 620 Abs. 1 B. G.-B., daß nicht etwas anderes, nämlich Kündigungsausschluß, verabredet. Diese Abrede des Kündigungsausschlusses geht, was die Dauer des Dienstvertrages anlangt, vor. Es kann auch nicht die Verabredung einer Aktoordarbeit zugleich mit der Abrede des Kündigungsausschlusses dahin ausgelegt werden, daß etwa der Unternehmer der Aktoordarbeit bis zur Fertigstellung des Aktoordes an den Dienstvertrag gebunden ist, während der Arbeitgeber Unternehmer der Aktoordarbeit jederzeit entlassen

kann. Eine derartige Auslegung würde gegen § 122 Satz 2 d. G.-O. verstößen, da die vereinbarten Kündigungsfristen zur Vermeidung der Nichtigkeit für beide Teile gleich sein müssen. (Vergl. Urteil G.-G. Charlottenburg in Gewerbegericht und Kaufmannsgericht, Jahrang 1908, M. 36.)

Dementsprechend kann die Klägerin nicht Schadenersatz deshalb beanspruchen, weil die Beflagten nicht ohne Unterbrechung den Gruppenakkord beendet haben. Dasselbe gilt, wenn die Beflagten, wie sie behaupten, überhaupt nicht einen Gruppenakkord, sondern nur Stücklohn-Arbeit übernommen haben.

Dagegen kann die Klägerin deshalb Schadenersatz beanspruchen, weil die Beflagten ihre Arbeit morgens $\frac{1}{2}$ Uhr niedergelegt haben. In Charlottenburg sowie Groß-Berlin gilt der Arbeitstag als Einheit (vergleiche Urteil des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 6. September 1901. Baum, Handbuch für Gewerbegericht Nr. 427.) Die Beflagten durften deshalb erst des Abends ihre Arbeit niedergelegen. Hierfür hat aber die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch nicht substantiiert, vielmehr auf richterliches Fragen erklärt, daß bei vorliegendem Vertragsbruch die Klägerin im Sinne obiger Ausführungen sich auf § 124 b G.-O. stütze. Nach dieser Bestimmung kann der Arbeitgeber, falls Gehilfen rechtswidrig die Arbeit verlassen, ohne Nachweis eines Schadens als Entschädigung für den Tag die Vertragsstrafe des Vertrags des ortsüblichen Tagelohnes fordern. Die Beflagten hatten eine 9-stündige Arbeitszeit bei der Klägerin; hiervon waren sie $\frac{1}{2}$ Stunde läufig und $\frac{1}{2}$ Stunden bis zum Ablauf des Arbeitsvertrages vertragsbrüchig. Der ortsübliche Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter beträgt in Charlottenburg 3,60 M. = 0,40 M. für die Stunde bei 9-stündiger Arbeitszeit. Dementsprechend hat jeder der vertragsbrüchigen Beflagten an Klägerin eine Vertragsstrafe von $7,5 \times 4 = 30$ M. zu zahlen.

Die Mehrförderung der Klägerin auf Schadenersatz war deshalb unbegründet. Die Widerlage der Beflagten war in vollem Umfange begründet, da die Klägerin unrechtmäßig jedem der Beflagten 15,64 M. verdiene Lohn zurückzuhalten hat. Dementsprechend ist erkannt. G. Prozeßliste Nr. 362/1911, 5. S. 429. II.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Berufung beim Landgericht III ein. Nach mehreren Termine entschied die III. Zivilkammer dieses Gerichts am 22. Februar d. J. durch Urteilserklärung vom 6. März dahin, daß die Berufung auf Kosten der Klägerin zurückzuweisen ist." Die Rechtsauffassung, welche das Landgericht in dem schriftlich vorliegenden Urteil verrichtet, ist wichtig genug, um sie der Arbeiterschaft bekannt zu geben.

Vielleicht dient die Veröffentlichung auch dazu, Aklärung in die immerhin noch vorhandenen verschiedenartigen Ansichten, welche hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beim Aktoordvertrag bestehen, in die Kreise der Arbeiterschaft zu bringen. Die Entscheidung sagt nun folgendes:

Entscheidungsgrenze.

Mit Recht hat der Borderrichter angenommen, daß die Vereinbarung des Rechtes zur fristlosen Kündigung an sich auch die Verpflichtung des Arbeitnehmers ausschließt, eine angefangene Aktoordarbeit zu vollenden. Den eingehenden und durchweg zutreffenden Erwägungen des Borderrichters hinsichtlich dieser Frage hat das Berufungsgericht sich angeschlossen. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob im vorliegenden Falle eine Verpflichtung, die übernommenen Arbeit ohne Unterbrechung zu vollenden, oder ob sie mit Rücksicht auf die Art des übernommenen Aktoordes als still schweigend verabredet zu gelten hat.

Für die leichtere Auslegung fühlt sich die Klägerin darauf, daß die Arbeit nicht gleichmäßig, sondern beim Beginn leichter als gegen Ende gewesen sei, und daß durch die vereinbarte Weise ein Durchschnittspreis für verschiedene nicht gleichwertige Arbeitsleistungen sei. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß eine solche Verschiedenheit unter Umständen derartig sein kann, daß schon aus ihrem Vorhandensein allein auf den Willen der Beflagten geschlossen werden muß, der Kündigung auf den übernommenen Aktoord auszudehnen, und zwar wird dies dann der Fall sein, wenn die Verschiedenheit so groß ist, daß die Bergütung für einzelne Teile der Arbeit nach dem vereinbarten Preis im auffälligen Maße verhältnismäßig zu der geleisteten Arbeit stehen, und der Arbeitnehmer bei einer Bergütung des leichteren Teiles einen Verdienst haben würde, den er unter anderen Umständen für eine gleichwertige Arbeitsleistung normaler Weise nicht erzielen könnte. Dagegen können kleinere Differenzen, insbesondere wenn sie in den Grenzen der Schwankungen bleiben, denen auch sonst der Arbeitslohn unterliegt, nicht ausreichen, die vorerwähnte Annahme auszuschließen.

Im vorliegenden Falle soll nun die Verschiedenheit der Arbeitsleistung darin ihre Ursache haben, daß die obersten Schichten der Stahlladung leichter auszuladen sind, als die unteren. Die Verschiedenheit ist aber, zumal die Enthaltung mittels eines Kanates erfolgt ist, offenbar nur geringfügig und kann demgemäß auch nicht zu einer erheblichen Verschiedenheit in der Bergütung der Arbeitsleistung in den ersten und späteren Teilen des Aktoordes führen. Es mag sein,

dass es für die Klägerin nicht leicht oder vielleicht unmöglich war, Arbeiter zu erhalten, die den letzten Teil der Arbeit zu dem mit den Beflagten vereinbarten Lohnsatz fertig stellen. Nachteile wird die Vereinbarung sofortiger Kündigung aber vielfach für den einen oder den anderen Teil haben, es kann also aus dem Vorliegen solcher Nachteile nicht der Schluss gezogen werden, daß der Kündigungsausschluß sich nicht auf die Aktoordarbeit beziehen sollte. Es ist viel mehr immer daran festzuhalten, daß wenn einmal der Ausschluß der gesetzlichen Kündigungsfrist ist grundsätzlich vereinbart worden ist, der Wille, diesen "Kündigungsausschluß" für Aktoord nicht gelten zu lassen, in bestimmter und zweifelsfreier Weise erhalten muß.

Der Klägerin ist auch nicht der Beweis gelungen, daß die Ausladung der ganzen Stahlladung von den Beflagten vertragsmäßig übernommen worden ist. Wenn bei den Verhandlungen, wie die Zeugen Eberstein und Platz beruhend, davon gesprochen worden ist, daß die Enthaltung des Stahnes in drei Tagen bewirkt werden müsse, damit die Klägerin nicht Liegegeld zu bezahlen brauche, so folgt daraus nur, daß die Beflagten davon ausgingen, die Ausladung werde sich in drei Tagen bewirken lassen, nicht aber, daß die Beflagten unter Abänderung der getroffenen Kündigungsfest abverpflichtet sein sollte, die Ausladung vollständig auszuführen. Bei der rechtlichen Würdigung der erwähnten Erklärungen muß davon ausgegangen werden, daß beide Parteien an die Möglichkeit einer Kündigung während der Ausladezeit nicht gedacht und diese Möglichkeit daher auch gar nicht in den Bereich ihrer Erwägungen gezogen haben. Wäre dies der Fall gewesen, und hätte die Klägerin tatsächlich die sofortige Kündigung für den Aktoord ausschließen wollen, so hätte sie dies zweifellos ausdrücklich zu erkennen gegeben.

Es fehlt somit an jeder tatsächlichen Unterlage dafür, daß die von den Zeugen beruhenden Erklärungen irgendwie zum Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages geworden sind.

Hat demnach der Borderrichter mit Recht angenommen, daß die Beflagten nur noch verpflichtet waren, die Arbeit bis zum Ablauf des betreffenden Tages fortzuführen, und ist demnach die Wurtscheidung in allen Punkten gerechtfertigt, so mußte die Berufung zurückgewiesen werden, und zwar gemäß § 97 der Zivilprozeßordnung auf Kosten der Klägerin.

Nach diesen beiden Entscheidungen zu schließen, dürfte der Rechtsbegriff dahin aufzufassen sein, daß bei Kündigungsausschluß Unternehmer von Aktoordarbeit, auch wenn es sich um einen Einheits-Aktoord handelt, nicht nur entlassen werden, sondern auch aufhören können, bevor der Aktoord vollendet ist. Natürlich vorausgesetzt ist, daß bei der Übernahme von Aktoordarbeit nicht vorher der Wille zum Ausdruck gebracht wurde, daß die übernommene Aktoordarbeit vollständig auszuführen ist. Unsere Verbandskollegen sind also zu ihrem Rechte gelangt. Trotzdem sich der Anwalt der klägerischen Firma alle ordentliche Mühe gab, das Urteil des Gewerbegerichts als irrig hinzustellen, ist ihm dies nicht gegückt. Die Firma Schönfeld hat neben ihrer Verteilung eine schöne Summe Gerichtskosten zu bezahlen.

Die Belastung Deutschlands und Englands durch die Sozialpolitik.

Die Worte, die Prof. Bernhard von der Berliner Universität auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf im März d. J. über die Fortführung der deutschen Sozialpolitik sprach, erregten damals keinliches Aufsehen. Der Redner, früher selbst ein eifriger Sozialpolitiker, wandte sich gegen das angebliche Übermaß der sozialen Fürsorge, zu dem wir in Deutschland gelangt seien, das den Arbeiter zur Verantwortungslosigkeit und Rentenhygiene erziehe und die Arbeitgeber in ihrer Umerneuerungslust lämme, indem es sie durch die zu großen aufgebüdeten Lasten gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig mache.

Der bekannte Statistiker Prof. Dr. C. Wallod hat nun diese Neuerungen des Berliner Professors zum Anlaß einer Untersuchung genommen, die sich mit der Belastung Deutschlands und seines ältesten und größten Konkurrenten auf dem Weltmarkt, Englands, durch die Sozialpolitik beschäftigt. Englands Sozialpolitik ist jünger als die Deutschlands: sie ist erst ein Produkt der letzten Jahre. Aber mit dem Erscheinen des Nachfolgers hat England sofort gemerkt, seinen Vorgänger in seinen Leistungen noch übertrumpfen zu müssen. Die schon lange bestehende Haftpflichtversicherung der Unternehmer, die unserer Unfallversicherung entspricht, wird wie diese natürlich von den Arbeitgebern getragen. Die Kosten der im Jahre 1911 in Kraft getretenen Altersversicherung trägt allein der Staat, während bei der bereits vom Parlament beschlossenen aber noch nicht eingeführten Krankenversicherung die Unternehmer $\frac{1}{3}$, der Staat $\frac{2}{3}$, und die Arbeitnehmer $\frac{1}{3}$ beisteuern haben.

Sehen wir zunächst einmal von dieser letzten erst in Zukunft eintretenden Belastung ab, so ergibt sich folgendes Verhältnis der beiden Staaten:

	Deutschland (1909)	England (1909)	
	pro Kopf min. mit.	pro Kopf min. mit.	
Armenlast	125	1,93 ¹⁾	358
Unfall- u. Haftpflichtvers.	199	3,18	202
Alters- u. Invaliditätsvers.	240	3,75	197
Private Volksversicherung	—	—	267
Davon Verträge			80 ²⁾
der Arbeitgeber	414,2	6,50	202
der Arbeitnehmer	342,8	5,50	267
des Staats u. d. Gemeinden	175,0	2,60	555
zusammen	932,5	14,61	1024
			22,9

¹⁾ Seit 1885. — ²⁾ Seit 1911.

Hier nach wären also wenigstens seit dem letzten Jahre die englischen Unternehmer, gemessen an der Kopfzahl der Bevölkerung, etwa $\frac{1}{2}$ so stark belastet wie die deutschen. Bei den Arbeitnehmern wäre die Belastung ziemlich die gleiche, während der Staat unter Hinzurechnung der Armenlasten in England ungefähr den fünfzehn Prozent Betrag des in Deutschland aufgewendeten für soziale Verpflichtungen zu zahlen hätte. Die vom gesamten Volke zu tragenden Lasten der sozialen Fürsorge sind pro Kopf in England um die Hälfte größer wie in Deutschland.

Mit dem in Völke bevorstehenden Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes verschobt sich dieses Verhältnis noch wesentlich. Die Belastung der Unternehmer erhöht sich durch dieses Gesetz um 367 Mill. M. oder um 8 M. pro Kopf. Die englischen Unternehmer werden also in Zukunft eine relativ doppelt so hohe Belastung zu tragen haben wie die deutschen, während für den Staat die sozialpolitischen Lasten pro Einwohner sogar 6-7mal so hoch sein werden wie bei uns.

Man könnte vielleicht gegen die hier von Wallod aufgestellte Berechnung einwenden, daß England eine weit größere Arbeiterbevölkerung (relativ) hat, als Deutschland, weshalb nicht die Umrechnung auf den Kopf der Bevölkerung, sondern auf den Kopf des Arbeiters die richtigere wäre. Man würde dabei zu einer etwas niedrigeren Belastung der englischen Arbeitgeber kommen, als in obiger Berechnung angegeben. Zumindest wird das nichts an der Tatsache ändern, daß in allerhöchster Zukunft der englische Arbeitgeber einen weit höheren Betrag für die Sozialpolitik aufzuwenden haben wird, als der deutsche. Auch die höheren Beiträge der englischen Arbeiter zu den Gewerkschaftskassen und an die statistisch nicht voll erfassbaren "friendly Societies" müssen in letzter Linie ja von den Unternehmern getragen werden, da eben der

englische Arbeiter durch diese mannigfachen Verpflichtungen gezwungen ist, höhere Löhne zu fordern und sie auch erhält.

Mit Recht wendet sich Professor Wallod voll Empörung gegen die Annahme, daß Deutschland gerade in dem Augenblick, in dem England im Interesse seiner Volksgesundheit so schwere neue Lasten auf sich nimmt, die seinen erleichtern sollte. Er weist die Leute, die so gern bereit sind, für die militärische Sicherung jedes Opfer zu bringen, aber für die sozialen Pflichten nichts übrig haben, darauf hin, daß in einer Reihe von Städten die militärische Tauglichkeit im bedecklichen Grade sinkt, daß der Geburtenrückgang der letzten Jahre uns ebenfalls mit einem Rückgang der Volkstraf und Volkskraft und Volksmacht in der Zukunft bedroht, und fährt dann fort: „Angefest ist all dieser Fragen über sozialpolitische Belastung zu klagen, erscheint vom wissenschaftlichen Standpunkte nicht gerechtfertigt, solches wäre höchstens zu erwarten von Vertretern einer Kämpferpolitik, die aber noch stets den Staaten und Völkern, die von ihr nicht lassen konnten, den Untergang gebracht hat.“

AUS UNSERM BERUFE

2. ihn beleidigt hat, und zwar öffentlich.

Die von ihm begangene Beleidigung ist zwar erst in Erwiderung einer ihm selbst vom Antragsteller zugesagten Beleidigung verübt worden. Dennoch aber hat das Gericht mit Rücksicht auf die gesamte Sachlage davon Abstand genommen, gemäß § 193 Strafgesetzbuches den Angeklagten für straffrei zu erklären.

Bei der Strafabschaffung war die bisherige Unbekohltheit des Angeklagten zu berücksichtigen. Die Sicherheit des Publikums fordert jedoch gegen Gewalttäters von Chauffeuren, wie sie im vorliegenden Falle verübt worden ist, nachdrücklichen Schutz. Mit Rücksicht hierauf ist für die Nötigung eine Geldstrafe von 30 M. eine angemessene, aber auch ausreichende Sühne. Für die Beleidigung hat das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage eine Geldstrafe von 20 M. für ausreichend erachtet.

Das Reichsgericht hat am 23. April 1912 die Revision verworfen und sich die Gründe der Strafammer zu eigen gemacht.

Auf Antrag des Angeklagten war der Polizei-Leutnant Schweidler geladen, der befunden sollte, daß das Polizeipräsidium einen Befehl an die Schuhmannschaft erlassen habe, worin angeordnet wird, daß die Schuhleute sich in Fahrgeldstreitigkeiten nicht einzumischen haben (dass also die Droschkenchauffeure auf Selbsthilfe angewiesen seien).

Ein solcher sogenannter (I) Erlass, sagte der Sachverständige, ist allerdings an die Polizeireviere gegeben worden. Aber dieser sogenannte Erlass wird vielfach von den Polizeieibern amnestiert und falsch ausgestellt. Vielmehr soll sich der Beamte, wird er von einem Droschkenfahrer um Hilfe angegangen, zunächst die Sache anhören und sich überzeugen, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Liegt dieselbe nach seiner Überzeugung nicht vor, so braucht er allerdings nicht einzuschreiten. Deshalb sagt der Sachverständige weiter, wie ille Beamten den Erlass vielfach falsch auslegen und die Droschkenfahrer keine Hilfe bekommen können, sind sie der Meinung, sie haben ein Pfändungsrecht.

Berlin. Daß die Lage unserer Kollegen in den Brauereien trotz der Karlsruhe keine rosige ist, halten wir des öfteren Gelegenheit, feststellen zu können. Daß aber durch den Zusammenschluß der Brauereien, durch die Konzentration des Kapitals im Braugewerbe und dank der fortschreitenden Technik der maschinellen Anlagen nicht allein ein großer Teil unserer Kollegen überflüssig, sondern auch die Behandlung von Tag zu Tag eine schlechtere und herausfordernde wird, könnten wir an hundert Beispielen nachweisen. Hier nur eins. Ein Münchener Brauhaus entstand zwischen einem Fahrer und seinem Mitsührer Differenzen. Der Direktion waren diese Differenzen ein willkommener Anlaß, den Mitsührer zu entlassen. Die Organisationsvertreter, welche vorstellig wurden, erhielten seitens der Direktion zur Antwort, daß der Mitsührer bei der Kundschafft zuvor laut sei, außerdem sei er schmierig, d. h. nicht sauber genug. Im übrigen mache die Direktion von ihrem Rechte der Entlassung ohne weiteres Gebrauch; es müsse ihr überlassen werden, mit ihren Arbeitnehmern so oft zu wechseln, wie es ihr beliebe. Wir hoffen, daß unsere Kollegen sich diesen Ausspruch recht einprägen werden. Als nun seitens der Organisationsleitung erklärt wurde, daß wir uns bei der Kundschafft über das Beitragen des Mitsührers erkundigen würden, wurde uns dies verboten. Grund genug für uns, dies erst recht zu tun. Wundern müssen wir uns, daß die Direktion des Münchener Brauhauses uns für so naiv hält, daß wir uns unsere Information verbieten lassen; schließlich verbietet man es uns auch, daß wir diese Vorfälle unseren Mitgliedern unterbreiten, damit dieselben dieser Handlungsweise die nötige Beachtung schenken. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß die Direktion des Münchener Brauhauses auf Sauberkeit sieht, dann wird es ihre Aufgabe sein, auch die Grundlagen zu dieser Sauberkeit zu schaffen. Wenn wir circa 50 im Betrieb tätigen Arbeitnehmern nur eine Brause vorhanden ist, so ist das doch auch nicht der Fortbildung der Betriebsleitung angemessen. Wenn aber Außenhalsträume für einzelne Gruppen überhaupt nicht vorhanden sind, dann sind wir der Auffassung, daß die Direktion des Münchener Brauhauses mit ihren Arbeitnehmern ein eigenartiges Spiel treibt. Von unseren Kollegen erwarten wir, daß sie den Zusammenhalt und die Einigkeit mehr pflegen und Differenzen unter sich von der Organisation und nicht vom Arbeitgeber regeln lassen.

1. Die Staatsgewalt ist nicht nur bestrebt, den Expressionsparagraphen auf gemeine Verbrechen scharfer anzuwenden, sondern, wie man sieht, auf ganz harmlose Dinge, wo es sich nur um ein Missverständnis handeln könnte. Hierbei möchte ich zugleich den Kollegen ans Herz legen, nicht so gewissenhaft zu sein, wie ich es war, und nicht den Gepäckträger zu fragen, was das Gepäck wiegt. Weil ich es tat und, wie ich nach den beobachteten Pfändungen annehmen muß, den Gepäckträger in dem Trubel missverstanden habe, wurde vom Gericht angenommen, ich hätte die Zahl 200 also richtig gehört, und wollte dennoch 25 Pf. expressen. Ich wäre unweigerlich verurteilt worden, wenn nicht erwidert worden wäre, ich hätte Handgepäck mitgeführt. Hätte ich also nicht nach dem Gewicht gefragt, könnte mit dem Gericht nicht sagen, ich habe bewußt zuviel gefordert.

2. Nötigung. Wieviel Kollegen werden unter uns sein, die noch nicht gezwungen waren, durch sanften Druck auf den Fahrgäste das Fahrgeld locker zu machen. Nach dem Urteil dürfen wir aber nicht den sanftesten Druck auf den Fahrgäste in allen den Fällen ausüben, wo es uns irgend möglich ist, die Adresse desselben zu erfahren, wenn auch der Schuhmann dabei steht und sagt: Pfänden Sie ihn doch! Dazu haben Sie ja das Recht! Nein, Kollegen! Wir sollen nieler sein wie ein Schuhmann, sagt das Urteil. Dem Schuhmann schadet nicht, wir werden wegen Nötigung bestraft. In diesem Falle dürfte es sich empfehlen, rastet jemand einen Schuhmann um Hilfe an, nicht zu sagen, der Fahrgäst will nicht bezahlen, sondern zu sagen: bitte, stellen Sie mir den Fahrgäst fest, ich will ihn wegen Betrug an-

zeigen. Wir schaffen so die Lage, die notwendig ist, den Schuhmann zum Einschreiten zu veranlassen. Schärfer zugreifen dürfen wir auf alle Fälle, wo uns der Fahrgäst mit Gewalt entgegtritt, oder wo er Hersengeld zu geben sucht. 3. sagt das Reichsgericht, stand es im Erreichen des Gerichts, den § 199 des Strafgesetzbuches anzuwenden. Soll heißen: das Gericht kann einen Droschkenfahrer wegen Beleidigung freisprechen, der zuerst von seinem Fahrgäste beleidigt wurde und ihn wieder beleidigt hat. Das Gericht kann es, aber es tut dies nicht.

Beleidigt uns ein Fahrgäst, so dürfen wir ihn nur vor den Richter zitieren, aber nicht mit gleicher Münze heimzahlen.

Viersäherer

Automobilfahrer

Erpressung, Nötigung und Beleidigung waren die Anklagepunkte, gegen die sich der Kraftfahrscheinführer Al. S. im Dezember vorigen Jahres vor der Berliner Strafammer zu verteidigen hatte. Am 21. August hatte der Angeklagte den Kaufmann Max Heilbrun mit drei Begleitern, Hund, 200 Kilogramm Gepäck und Handgepäck vom Stettiner Bahnhof nach der Wohnung des Fahrgäste, Brückenallee 13, befördert. S. fragte den Gepäckträger nach dem Gewicht des Gepäcks und verstand 210 Kilogramm, worauf er den Buschlag auf 2,75 einschaltete (Gepäck 2,25, Hund 0,25 und Blechmarke 0,25 M.). Als nun der Kaufmann zahlen sollte, behauptete, daß er 25 Pf. weniger für das Gepäck zu zahlen habe, hielt es aber nicht für nötig, den Chauffeur darauf aufmerksam zu machen, daß das Gepäck nur 200 Kilogramm wiege. Erst als S. ihm vorrechnete, wie er zu seiner Forderung gekommen sei, erklärte er, daß S. das Gepäck zu schwer lastet hätte. Der Chauffeur glaubte aber dem Gepäckträger, den er richtig verstanden zu haben wünschte, mehr, als dem Kaufmann, und bestand auf seiner Forderung um so beharrlicher, als er für die Differenz nun das Handgepäck in Rechnung brachte. Darauf erklärte der Kaufmann Heilbrun, er sei es endlich müde, sich bei jeder Autofahrt bestürzen zu lassen. S. wollte ihn auch bestürzen, nicht beseitigen, er lasse sich aber von ihm nicht befreien und melde mich und begutte. Er bot S. 5 Mark und wollte ins Haus gehen. S. hielt S. den Kaufmann zurück, indem er ihn an dem über den Arm hängenden Überzieher festhielt, der dabei herabrutschte. Der Kaufmann zahlte jetzt und drohte mit einer Beschwerde. Der Chauffeur stellte Strafantrag gegen den Kaufmann wegen öffentlicher Beleidigung, die der Staatsanwalt zurückwies, weil niemand das Wort "Betrüger" gehört habe. (In der Urssageschrift gegen S. wird als erschwerend hervorgehoben, daß der Streit in lauter, grober Form geführt worden sei.) Außerdem habe M. S. in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Von der Anklage der Expressionsfreiheit, weil er zu seiner Forderung berechtigt gewesen sei. Dagegen sei der Tatbestand der Nötigung erfüllt. Der Angeklagte hat dem S. den Überzieher unter der Drohung, mit diesem evtl. davonzufahren, und den Zeugen durch diese Gewaltanwendung zur Zahlung genötigt. Die Gewaltanwendung ist widerrechtlich erfolgt. Der Angeklagte veruft sich auf die Vorschrift des § 229 B. G.-B. über berechtigte Selbsthilfe und führt aus, er habe auf andere Weise nicht zur Erfüllung seiner berechtigten Forderung kommen können, da die Polizeibeamten angewiesen seien, sich in derartigen Streitigkeiten zwischen Droschkenführern und Fahrgästen nicht einzumischen, obige Hilfsmittel mithin nicht rechtzeitig zu erlangen gewesen sei und ohne sofortiges Eingreifen seinerseits die Gefahr der Bereitstellung oder wesentlichen Erhöhung der Verwirrung seines Anspruches bestanden habe. Diese Ausführung ist jedoch abwegig. Der Angeklagte hatte den Zeugen vor ein bestimmtes Haus gefahren, das Gepäck von dem Portier in Empfang nehmen lassen. Es war ihm daher ein leichtes, durch Nachfrage die Adresse seines Fahrgastes festzuhalten und in einem Zivilprozeß gegen denselben sein Recht geltend zu machen.

Es bedarf des weiteren keiner Erörterung, daß die Neuherung des Angeklagten dem Zeugen S. gegenüber den Tatbestand der Beleidigung erfüllt.

Hierauf rechtfertigt sich die tatsächliche Feststellung, daß der Angeklagte zu Berlin am 21. August 1911 durch 2 selbständige Handlungen den Kaufmann Heilbrun (jetzt Knefesstraße 77-78)

1. widerrechtlich durch Gewalt zu einer Handlung genötigt,

Leipzig. Um 5 Minuten gegen 6 Uhr klopfte ein Schuhmann an. Ich habe mich nach dem Klopfer umgedreht und gesagt: Bitte, stellen Sie mir den Fahrgäst fest, ich will ihn wegen Betrug an-

Droschkenführer

Leipzig. Um 5 Minuten gegen 6 Uhr klopfte ein Schuhmann an. Ich habe mich nach dem Klopfer umgedreht und gesagt: Bitte, stellen Sie mir den Fahrgäst fest, ich will ihn wegen Betrug an-

Thomaskirchhof mit seinem Gesäfahrt stehenden Droschkenfischer. Dieser bringt seinen Wagen in Ordnung, die Dame nimmt Platz, und das Höflein zieht an. Nach der Katharinenstraße zu geht die Fahrt. Doch aus der Hainstraße kommt ein Lastfuhrwerk, das der Droschke auf einen Augenblick den Weg nach der Katharinenstraße zu versperri. Wohl oder übel muß der Droschkenfischer seinen Gaul einen Augenblick in die Hainstraße einlenken.

Auf einen Augenblick, denn der „verkehrsstörende“ Lastwagen hat gleich den Weg freigegeben, der Droschkenfischer kann daher sein Gesäfahrt wieder nach der Katharinenstraße weiten. Schon aber hat sich die im Wagen sitzende Dame erhoben, unwillig ruft sie dem Kutscher zu, daß er den falschen Weg eingeschlagen habe. Der Kutscher nimmt keine Notiz von dieser Vermerkung, was versteht denn die Frau Justizrätin vom Brosselente? Im Droschkenritt geht es weiter, nach der Humboldtstraße.

Schließlich ist das Ziel erreicht, die am Wagen angebrachte Tafel steht als Fahrpreis 80 Pf. Doch die Frau Justizrätin rechnet auf ihre Weise. Sie weigert sich, den angezeigten Preis zu zahlen, und bietet dem Kutscher 75 Pf. Natürlich hat sie dafür auch eine Begründung. Gerade am Ziel wäre der Beiger von 70 auf 80 gerückt. Wäre der Kutscher nicht in die Hainstraße eingebogen, dann könnte der Beiger nicht am Ziel auf 80 vortrücken. Doch diese Scharfsinnigkeit imponierte dem Kutscher wenig. Wie Schröder auf seinem Schein bestand er darauf, daß die Frau Justizrätin den angezeigten Betrag zahle. Wie sollte auch er, der arme Schlucker, dazu kommen, für die Frau Justizrätin 5 Pfennig draufzulegen? Hartnäckig, wie nur eine Dame sein kann, weigerte sich Frau Justizrätin, bis der Kutscher einen Schuhmann herbeizitierte. Diesem gelang es schließlich, die Dame zu bewegen, die Forderung des Kutschers zu zahlen.

Frau Justizrätin blechte und — schwor Rache. „Ich werde Sie bei dem Herrn Polizeidirektor, der ein Kompliment von mir ist, anzeigen.“ Und so geschah es. Von ihrem Gemahl hat sich die Frau Justizrätin jedenfalls alle einschlägigen Gesetzesparagraphen erklären lassen, denn sie machte Anzeige wegen — versuchten Vertrags, Erpressung, grober Beschimpfung und Bedrohung. Natürlich, durch das Einfahren in die Hainstraße hat der Kutscher absichtlich einen Umweg gemacht, um einen höheren Fahrpreis zu erzielen; sein Drängen auf Zahlung ist selbstverständlich — Erpressung; die Tatsache, daß der Kutscher nicht vor ihrer Gnade der Frau Justizrätin zusammengestellt ist, bedeutet eine — grobe Beschimpfung, und die Aeußerung: Wenn Sie nicht zahlen, hole ich einen Schuhmann, ist eine glatte Bedrohung. Doch vermochte sich die Polizei der Ansicht der Frau Justizrätin nicht anzuschließen, sie stieß diese Paragraphenanmahnung mit einem einzigen Federstrich durch. Aber die allwissende Polizei wußte doch Rat, um der Frau Stättin zu ihrem „Recht“ zu verhelfen, sie bestrafe den Kutscher mit 2 Ml. Geldstrafe, weil er nicht der Vorchrift entsprochen habe, den kürzesten Weg zu bewältigen.

Die Frau Justizrätin möchte denken, nun sei ihre Rache gefühlt, aber der Kutscher beantragte richterliche Entscheidung über die am Donnerstag verhandelt wurde. Der Richter konnte sich nicht genug wundern, daß von dieser Sache so viel Aufhebens gemacht wurde, aber die Sache konnte doch nicht rüdgängig gemacht werden. Frau Justizrätin M. Studert trat als Zeugin auf und wußt dem sündigen Kutscher noch ein-

mal alle seine Verbrechen vor, während der Kutscher knapp darlegte, daß er gegen keine Bestimmung verstossen habe. Zur Vorsicht habe er die damals durchfahrene Strecke noch mehrmals abgefahren, dabei habe sich herausgestellt, daß schon 13 Häuser vor dem Haus Nr. 31 der Beiger auf 80 gerückt sei. Frau Justizrätin rüttet beschwore zwar, daß die Uhr erst am Ziel auf 80 zeigte, doch half ihr dieser Eid nichts. Das Gericht sprach den Kutscher frei. Es habe ihm nicht widerlegt werden können, daß er durch ein Lastgeschirr verhindert war, nach der Katharinenstraße zu fahren.



Fensterputzer

Zeuge für seine Gesellschaft auftreten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist das zulässig, obwohl der Geschäftsführer die Gesellschaft im Prozeß vertrat. Er beschwore dann auch, daß er st. auf die Arbeitsordnung aufmerksam gemacht habe. Außerdem sei das Verhältnis am 19. Juni im beiderseitigen Einverständnis gelöst worden, denn er habe seine Papiere selbst zurückverlangt. Gegen die beschworene Zeugenaussage konnte der Kläger nicht aufkommen, er wurde mit seiner Klage kostensichtig abgewiesen.



Handelsarbeiter

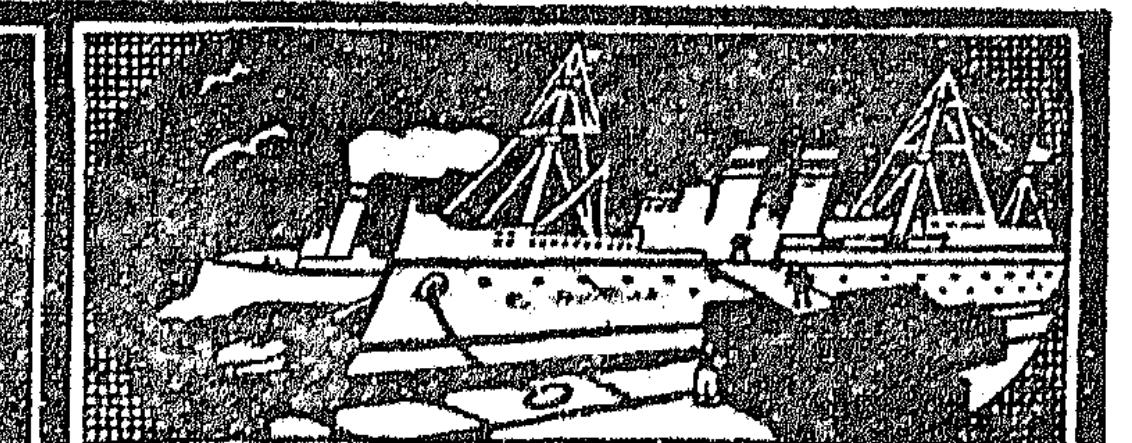
Görlitz. Welche Löhne in der Oberlausitz im Handelsgewerbe noch gang und gäbe sind, zeigt eine Gerichtsverhandlung vor der Görlitzer Strafammer vom 26. Juni. Es hatte sich der Kontordienner Max Michael, welcher in der chemischen Fabrik von Schuster u. Wilhelm im Nachbarstädtchen Reichenbach (O.-L.) als Kontordienner beschäftigt war, wegen Betrug und Urkundenspaltung zu verantworten. Er fälschte auf einer Postanweisung, welche für die Firma aus Holland eingelaufen war und auf 72 Ml. lautete, die Unterschrift eines Prokuristen und drückte den Firmensteinstempel darauf, um sich das Geld von der Post auszuhändigen zu lassen, was ihm aber nicht gelang. Er war geständig und gab an, die Firma aus Not verbrüht zu haben, weil er nur 12,50 Ml. pro Monat erhält und mit diesem nicht auskommen könnte. Das Gericht ließ M. lide walcen und verurteilte ihn zu 1 Monat Gefängnis und Tragung der Kosten.

Wer ist hier der Schuldige, wer gehört auf die Anklagebank? Der arme Teufel Kontordienner, welcher bei einem Wochenlohn von sage und schreibe 12,50 Ml. pro Monat in seiner Not den Versuch unternahm, sich auf rechtswidrige Weise Geld zu verschaffen, um wenigstens leben zu können, — oder die schwerreichen Besitzer der großen chemischen Fabrik, die es mit ihrem Gewissen vereinbaren, einen vollwertigen Arbeiter in dieser Weise zu entlohnen, dieser aber, der Not gehorchend, auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt wird. Die Beantwortung überlassen wir den Kollegen im Lande. Den Kontordienern möge dieser Fall zur Belehrung dienen, ihren Dienst, den sie bis heutigen Tages noch besitzen, abzulegen und sich ihrer Berufsorganisation, dem Deutschen Transportarbeiterverband, anzuschließen, um so die Missstände, die im Handelsgewerbe noch an der Tagesordnung sind, zu beseitigen, und wenn es vor der Hand nur auf dem Wege der öffentlichen Kritik geschieht.

Sonneberg. Die Einbinden, Bader, Webereiherr und Lagerherrn der hiesigen Spielwaren-Exporteure sind angesichts ihrer drückten wirtschaftlichen Lage in eine Lohnbewegung eingetreten. Die Verwaltung des Gau Thüringen hat am 6. Juli die Forderungen der Arbeitnehmer den Firmenehabern auftragsgemäß eingereicht. Die Forderungen verlangen in der Hauptstädte eine Verallgemeinerung der bereits in einigen Teilstädteln der Branche bestehenden günstigeren Arbeitsbedingungen. In Betracht kommen circa 70 Firmen mit ungefähr 400 Beschäftigten. Es steht zu erwarten, daß die Arbeitgeber den Forderungen der Arbeitnehmer geneigt gegenüberstehen.



Hafenarbeiter



Bremen. Zur Lohnbewegung. Nachdem sich bereits am Freitag, den 26. Juni, eine Versammlung der Stauereiarbeiter und der im nicht ständigen Arbeitsverhältnis stehenden Speditionsarbeiter mit den Angeboten der Unternehmer beschäftigt, die Angebote jedoch an die Kommission zur nochmaligen Verhandlung mit den Arbeitgebern zurückverweisen hatte, nahm am Montag, den 1. Juli, eine zweite Versammlung Stellung zu dem neuen Verhandlungsergebnis. Die Lohnkommission erstatte nochmals einen ausführlichen Bericht über den Gang der Verhandlungen mit den Unternehmern und deren weitere Zugeständnisse von der am Sonnabend, den 29. Juni stattgefundenen letzten Verhandlung. Es hatten acht, teilweise recht lange Sitzungen stattgefunden, und manchmal habe es den Anschein gehabt, als ob an eine friedliche Erledigung der Lohnbewegung nicht zu denken sei. Das Endresultat der letzten Verhandlung war folgendes: Tagelohn: Von 1. Juli d. J. 5,10 Ml., vom 1. Januar 1913: 5,20 Ml.; bisher wurden pro Tag 4,80 Mark bezahlt. Für Überstunden wurden 10 Pf. pro Stunde, für die Nacht 1,50 Ml. Zuschlag bewilligt. Für Arbeiten am Lande: Ab 1. Juli 1912: 4,80 Ml., ab 1. Januar 1913: 4,90 Ml. Bis jetzt wurden 4,50 Mark bezahlt. Für Sonntagsarbeit wurden 2,— Ml. mehr bewilligt. Bis jetzt wurden bezahlt für den vollen Sonntag, von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags 7 Ml. im Schiff und 6 Ml. am Lande. In Zukunft also 9 und 8 Ml. Ferner soll in Zukunft für schlechtere Arbeiten bei 9 weiteren Artikeln ein Zuschlag von 10 Pf. pro Stunde bezahlt werden und bei 7 Artikeln ein Zuschlag von 15 Pf. Für die Mittagspause und von 4 bis 6 Uhr morgens 20 Pf. mehr für die Simde. Für Kohlenarbeiten im Akkord wurden 2½ bis 5 Pf. pro Tonne mehr bezahlt. Bei Nacht- und Sonntagsarbeit ein Zuschlag

von 10 Pf. pro Tonne für Phosphat 5 Pf. pro Tonne; bei Nacht- und Sonntagsarbeit 15 Pf. Zuschlag pro Tonne. Für Ballast wurde ein Zuschlag von 2 Ml. pro Schute erzielt. Ferner wurden mehrere Positionen des Tarifes präziser festgelegt. So soll in Zukunft die Wartezeit bei Lohnzahlungen nach 7 Uhr abends mit 80 Pf. pro Stunde bezahlt werden.

Dann soll ab 1. Mai nächsten Jahres, nach voraufgegangenen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde der neuflindige Arbeitstag ohne Mürzung des Lohnes eingeführt werden. Zu den Verhandlungen mit der Behörde sollen drei Vertreter der Arbeiter zugelassen werden. Nach langer, teilweise recht lebhafte Diskussion wurden die Angebote der Unternehmer mit großer Majorität angenommen. Die Gültigkeit des Vertrages beträgt zwei Jahre. Für die übrigen Gruppen haben Verhandlungen ebenfalls begonnen und hoffen wir, daß auch hier eine Verständigung herbeigeführt wird. Zu bemerken ist noch, daß für die Arbeiter der Bremer Lagerhausgesellschaft und für die im Kündigungsverhältnis stehenden Arbeiter der Dampfschiffahrtsgesellschaften „Argo“ und „Neptun“ und des Stauereiunternehmers Heinrichs, wo bisher keine Tarifverträge bestanden, in Zukunft ebenfalls Verträge abgeschlossen werden.

Danzig. In Lauenthal fand am Donnerstag, den 27. Juni, eine recht interessante Versammlung der Hafenarbeiter statt. Der Gauleiter referierte über: „Welche Organisation vertritt die Rechte der Hafenarbeiter?“ An der Hand eines reichen Materials verwies Redner auf den Entwicklungsgang der modernen Organisationen von den sechziger Jahren bis heute. Und speziell auf die Entwicklung der Hafenarbeiterorganisation zum Industrieverband der heutigen Einheitsorganisation, dem „Deutschen Transportarbeiterverband“. Weder konnten die Ausnahmegesetze —

Sozialistengesetz — die Bewegung aufhalten, noch die gegnerischen Organisationen unsere Ideen vernichten. Und alle Maßnahmen, die man auch für die Zukunft seitens der Herrschenden gegen uns treffen will, werden zerschellen an dem Willen der modernen Organisationen. Die Hirsch-Dunkerschen Werke, welche ins Leben gerufen wurden, um die Harmonie zwischen Kapital und Arbeit herzustellen, haben versagt. Sie sind zur Bedeutungslosigkeit degradiert. Die christlichen Organisationen, welche zum Zwecke der Vernichtung der sogenannten sozialdemokratischen Verbände gegründet wurden, versagen ebenfalls. Denn ihr Ziel werden sie nie erreichen; und um lebensfähig zu sein, werden sie immer mehr zum Kampfe gezwungen, ergo auch als Feinde des Kapitals betrachtet und dementsprechend behandelt werden. Die Folge wird sein, daß sich immer mehr die Kollegen unserer freien Organisation zuwenden, und daß umso mehr und eher, je weniger jene christlichen Organisationen für die Arbeiterklasse schaffen. Die Arbeiter haben heute eben begriffen, daß die Religion kein Scheidegrund sein darf. Genau so wie der christliche Arbeiter neben dem jüdischen bei dem Unternehmer Schulter an Schulter frohnden muß, genau so muß er auch Schulter an Schulter mit ihm in einer Organisation stehen, um den gemeinsamen Kampf für Verbesserung seiner Lage aufzunehmen. Die Not kennt kein Gebot! Und genau so wie des unglaublichen Arbeiters Familie hungert — nicht bloß nach den bishen Lebensmitteln, sondern auch nach den geistigen Gütern unseres Vaterlandes, — genau so hungert auch der christlich gesintete Arbeiter danach. Schade nur — so hofft Redner hervor — daß die Arbeiter hier ihre Kraft zerplattet, um so den Unternehmern mit ihrer Unmöglichkeit den Rücken zu steifen. Daß diese christlichen Organisationen von dem — von den bestehenden vorgeschriebenen —

Wege abgewichen sind, beweisen die letzten Vorgänge. Der Papst in Rom will, daß diese Organisationen ihre Selbständigkeit aufgeben sollen, und das ist gleichbedeutend mit dem Unterordnen der Arbeiter unter den Willen der herrschenden Klasse. Dies werden die Arbeiter sich nicht gefallen lassen und die Folge wird sein, entweder die christlichen Organisationen werden keine Kampfesorganisationen wie wir, oder die Mitglieder werden das einzige Richtige tun und ins Lager der freien Organisationen abschwören. Das wissen aber auch die bestehenden. Sie versuchen sich schon beizutreten darauf einzurichten. Die Gründung der gelben Organisationen ist nicht so von ungefähr. Erst wollte man die Arbeiter durch Harmonie und Freude von ihren ernsten Zwecken und Zielen abhalten. Als dies nicht gelang, mußte die Reaktion mit dem Sozialstreik einschreiten, um die Arbeiter mit Gewalt von ihren Zielen abzubringen. Doch auch dies schlug fehl und nun glaubte man, an das patriotische und christliche Herz der Arbeiter appellieren zu müssen, und man stellte uns die christlichen Organisationen im Namen Christo zum Bruderkampf entgegen. Aber alle Mittel haben nicht gezogen. Weder die Harmonie noch die Polizeidiktatur und der Hinweis auf die patriotisch-christliche Bewegung vermag heute noch einen Hund hinterm Ofen hervorzulocken. Und wenn solche Mittel verfolgen, na dann müssen eben andere angewandt werden. Der heutige Kapitalismus zeigt schon besondere Blüten; Blüten seines Versalls. Heute verabscheut es das christliche, nationale, patriotische und sehr christliche Kapital schon lange nicht mehr, mit aus- und inländischem Feind gemeinsame Sache zu machen, um die modernen Organisationen niederzuringen. Leute mit doppelter Moral und solche, die nicht bloß das Buchthaus mit dem Sternen gestreift haben, werden von den Kapitalpropheten aus liebendem Herz gedrückt, wenn es heißt, den dreizehn Mal heiligen Prost zu sichern. In den gelben Organisationen finden sie ihren Rückhalt. Na, ebensoviel wie sich die freien Organisationen vorher gefürchtet haben, werden sie sich jetzt vor diesen Kampfsäulen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu fürchten brauchen. Die moderne Arbeiterbewegung wird forschreiten trotz allem. Die freie Organisation ist aber auch nur die einzige Organisationform, welche die Interessen der Arbeiter nach allen Richtungen vertritt. Ohne Falsch und Fehl verfolgt sie ihren Weg und wird dadurch immer stärker und zielbewußter. Würde sie dies Ziel für die Interessen der Arbeiter nur einmal aus den Augen lassen, dann würde sie nicht mehr lebensfähig sein. Aber dann dies nicht geschieht, dafür sorgen wir, indem wir immer mehr den offenen ethlichen Weg vorzeichnen und beschreiten, der im Interesse der Arbeiter liegt, und der sie zum Siege führt. Und das ist das große Geheimnis, welches uns unzählige Anhänger, nicht nur aus den Kreisen der unorganisierten Massen, sondern auch aus den Kreisen der gegnerischen Organisationen bringt. Auch in Danzig Neufahrwasser wird sich die Sache so entwindeln. Natürlich sollen wir nicht ruhen, sondern arbeiten für die Organisation, für unser Recht. Die Hafenarbeiter haben nur eine Organisation, welche die Rechte der Hafenarbeiter nach allen Richtungen wahrnimmt und diese Organisation ist: "Der Deutsche Transportarbeiter-Verband"! Zur diese Organisation Mitglieder zu werben, muß jeden Kollegen mit freudigem Stolz erfüllen. Und wir gehen nicht fehl, wenn die Kollegen in Neufahrwasser, welche ja schon alt erprobte sind, — und die ja schon so viele Dramatisierungen durchgemacht haben — auch jetzt alles hintenaussehen werden, um zunächst die Organisation auszubauen. Eine Charta ist ausgeweitet! Kollegen, es muß die zweite Charta ausgeweitet werden; das muß jedem eine heilige Pflicht sein! Also vorwärts! In der Diskussion wurde von verschiedenen Rednern darauf verwiesen, daß sie schon mehrmals in der christlichen Organisation Mitglied gewesen sind. Daß man öfters ausgeschieden ist, hat seine Gründe darin, daß man dort seine Rechte nicht gewahrt bekommt. Das Organisationsbedürfnis ist vorhanden, und wenn man früher nicht in die freie Organisation eintrat, so hatte das seine Gründe darin, daß man dann gemäßregelt wurde, und so unterblieb das. Nun aber, wo der Transportarbeiter-Verband stark sei und seine Mitglieder schützen kann, wird es auch den Kollegen leichter, in diese Organisation einzutreten. Dann wünschten die Kollegen Zuckerträger, daß, wen sie ihre Versammlungen abhalten, sie mehr von den Kollegen Schiffsarbeitern unterstützt werden möchten. Diese sollen sich ruhig auch an ihren Versammlungen beteiligen. Dieser Wunsch wurde gutgeheissen. Die Ausführungen sowohl des Gauleiters als auch der Diskussionsredner fanden begeisterte Zustimmung und wurde dann diese interessante Versammlung geschlossen.

Hamburg. Die Lohnbewegung der Ewerführer in der Kohlenfahrt ist noch nicht vollständig zum Abschluß gekommen. Wohl haben die Ewerführer in ihrer letzten Versammlung beschlossen, den Lohnsätzen zuzustimmen, wenn die Arbeitgeber in folgenden Punkten ein Entgegenkommen zeigen: 1. Es soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß in der Regel dem Ewerführer eine $\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause zu gewähren ist. 2. Wenn Arbeit bestellt werden, ist der Lohn pro Stunde 80 Pf., ab 6 Uhr abends rückwärts, zu vergütet. 3. Der Lohn für Überstunden bis 12 Uhr nachts beträgt 80 Pf., pro Stunde, nach 12 bis 4 Uhr morgens, die ganze Nacht, soll mit 8 M. bezahlt und nach 4 Uhr pro Stunde 80 Pf. vergütet werden. 4. Der halbe Sonntag, bis 12 Uhr, am Land, wird mit 5 M. bezahlt. 5. Am Weihnachtsabend gilt der Tag um 4 Uhr nachmittags als voll. 6. Der Ewerführer ist zu besonderen Arbeiten, die im allgemeinen zu seiner beruflichen Tätigkeit nicht gehören, nicht

verpflichtet. Sollte es jedoch erforderlich sein, daß Ewerführer zu Spezialarbeiten beordert werden, so sind für Wiegen, Messen, Trimmen, Einschaueln in Tubs oder Überholen von Kohlen von einem Fahrzeug in das andere Einschlägen von Kohlenfäden in Untersetzen bei Alltadarbeit besondere Lohnsätze zu vereinbaren. Bei Bezahlung vorstehender Arbeiten im Tagelohn gilt der jeweilige Lohnsatz des Lohnarifis der Kohlenarbeiter und Kohlenfahrt von Hamburg und Umgegend. 7. Beim Bunkern der Schiffe ist für jeden Gang ein Ewerführer zu stellen. 8. Falls die Arbeitszeit für die Ewerführer verlängert wird, wird diese Verkürzung auch den Ewerführern der Kohleibranche gewährt.

Hamburg. Der Unfall auf dem Dampfer "Alnquin" vor Gericht. Am 12. Januar, morgens 7½ Uhr, wurde der Hafenarbeiter P. im Schiffstram durch einen herabfallenden Lukendeckel so erheblich an der Hand verletzt, daß er sechs Wochen in ärztlicher Behandlung bleiben mußte. Wegen fahrlässiger Körperverletzung unter Außerachtlassung der Berufspflicht hatten sich vor dem Schöffengericht der Lukendeckel P. und der Stauervize Walter Hamm zu verantworten. H. hatte angeordnet, daß von der Luke mir die eine Hälfte heruntergenommen werden sollte. Seine Anordnungen wurden ausgeführt; unterlassen wurde aber, wie vorgeschrieben, den Scherstock mit Nieten zu befestigen. Nachdem schon 1½ Stunden gearbeitet worden war, fiel durch das Anziehen der Knie die Lukendecke in den Raum und verletzte den unten arbeitenden P. Als Sachverständige waren der Hafeninspektor Schönbach und der Stauervize Hübner geladen worden. Der Hafeninspektor führte aus, daß durch die Nachlässigkeit der beiden Beamten der Unfall verhindert worden ist. In diesem Jahre sind im Hafen zu jederzeit Unfälle im Hafen zu verzeichnen gewesen. Sowohl der Stauervize wie auch der Lukendeckel haben darauf zu achten, daß, wenn der Scherstock liegen bleibt, der selbe befestigt werden muss. Auf einem andern Standpunkt steht in der Frage des zweiten Angestellten der Sachverständige Hübner. Nach seiner Meinung ist der Stauervize aus dem Grunde nicht haftbar zu machen, weil er ja den Lukendeckeln instruiert hatte und dieser ihn nicht von dem Fehlen der Bolzen in Kenntnis gesetzt habe. Der Amtsbeamte beantragt die Verurteilung beider Angestellten. Nach der Befehlschrift der Unfallberufsgenossenschaft müssen bei der Arbeit von der Luke beide Hälften abgenommen werden. Da aber H. den Auftrag gab, daß nur die eine Hälfte abgenommen werden sollte, hatte er sich auch davon zu überzeugen, daß die Bolzen zur Festigung des Scherstocks hineingesteckt worden waren. Aus diesem Grunde beantragte er für L. eine Geldstrafe von 30 M., eventuell sechs Tage Gefängnis, für H. eine Geldstrafe von 20 M., eventuell vier Tage Gefängnis. Das Gericht verurteilte L. anfangs gemäß, spricht H. aber kostenlos frei. Nach Ansicht des Gerichts hat der Lukendeckel darauf zu achten, daß die Luke ordnungsgemäß abgedeckt wurde. H. konnte aus dem Grunde kein Versehen treffen, weil er sich auf die Zuverlässigkeit des L., den er schon seit 15 Jahren kannte, verlassen konnte. Eine besondere Beaufsichtigung könnte ihm nicht zugemutet werden.

Hamburg. Weil bei der Entlöschung einer Kohlenladung die erforderlichen Fahrzeuge fehlten, konnten 46 Kohlenlastschauerleute die Arbeit nicht forsetzen und mußten deswegen anderthalb Tage stillliegen. Hierfür verlangten sie von der Kohlen-Stauerei G. m. b. H. pro Mann 9 M., insgesamt 405 M. als Lohnausfall vergütet. Da sich die Firma weigerte, diesen Lohn zu zahlen, erhoben 45 der Arbeiter Klage beim Gerichtsgericht. Vor dem Gericht gab der Vertreter der Firma zu, daß sie als Empfängerin der Kohlen vertraglich zur Stellung der zur Entlöschung erforderlichen Fahrzeuge verpflichtet gewesen sei. Sie habe jedoch infolge des Streits der Flugmaschinen keine Fahrzeuge bekommen können. Unter diesen Umständen hatte sie sich zur Zahlung nicht für verpflichtet. Die Höhe der Forderung sei an sich nicht zu beanstanden.

Das Gericht war der Ansicht, auch wenn man von dem klägerischen Hinweis, daß die Firma von vornherein von dem Verlust des Streits der Flugmaschinen Kenntnis gehabt habe, ganz absieht, erscheint der Kläger, daß ihr ein Verhältnis bezüglich des Ausbleibens der Fahrzeuge nicht zur Last falle, ist unerheblich. Denn nach § 293 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt der Dienstberechtigte, ohne daß ein Verhältnis auf seiner Seite vorzuzeigen braucht, in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Die zur Arbeit bereiten und fähigen Kläger haben der Firma ihre Dienste vergeblich zur Verfügung gestellt. Ob infolge Streits der Flugmaschinen Fahrzeuge mit größeren Schwierigkeiten als sonst zu beschaffen waren, oder ob im Hafen aus diesem Grunde solche Fahrzeuge derzeit überhaupt nicht zu erlangen waren, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn man letzteres anzunehmen wollte, würde auf Seiten der Firma gänzlich eine Unmöglichkeit der Leistungsnahme, nicht aber eine Unmöglichkeit der Leistung vorliegen. Nur durch letztere würde aber ein Annahmeverzug ausgeschlossen sein. Ist die Firma hierdurch während der in Betracht kommenden Zeit des Stilllegens mit der Annahme der klägerischen Partei in Verzug gebracht, so hat sie die Kläger, zumal in dem eingreifenden Lohnarif für Entlöschung von Kohlen aus Seeschiffen sogar ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Dampfer vorbehaltlich Bind und Weiter und abgesehen von den Pausen ohne Aufenthaltszeit zu entlöschen sind, für daß sich außerordentliche Mehrleistung darstellende Warten nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entschädigen. Den Klägern ist daher für die betreffenden 1½ Tage pro Mann die von ihnen

verlangte, der Höhe nach nicht beanspruchte Entschädigung von 9 M. zuzusprechen.

Hamburg. Wegen verspäteter Auslieferung der Arbeitskarten zum Schadensfall verurteilter Baas. Ein Schiffseinigerbaas heuerte an der Wasserfront eine Reihe von Schiffseinigern, um auf einem bei Blohm & Voss liegenden Dampfer zu arbeiten. Im Schuppen verloren drei der Arbeiter infolge des starken Gedränges ihre Stolzen. Da die drei nun den Namen des Schiffes nicht kannten, auf dem sie arbeiten sollten, zogen sie bei dem Werftportier Erkundigungen ein und kamen schließlich nach längerem Hin- und Herfragen schließlich mit größerer Verzögerung auf ihrer Arbeitsstelle an. Der Baas wies sie zurück und forderte sie auf, sich ihre Arbeitskarte vom Kontor wieder abzuholen. Die Leute fanden aber das Kontor verschlossen und auf verschiedene Nachfragen beim Hafenbetriebsverein wurde ihnen erwähnt, daß der Unternehmer die Karten dort nicht abgegeben habe. Da sie die Karten schließlich erst am Abend des nächsten Tages erhielten, verlangten sie von dem Baas jeder die Bezahlung eines Tagelohnes von 4 M. Das Gewerbegericht sprach den Klägern die Kosten nach § 8 der tariflich festgelegten Bestimmungen für die Arbeitgeber hat der Arbeitgeber die Arbeitskarten in der Weise bereitzuhalten, daß der Arbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses seine Karte sofort erhalten kann. Im Anschluß daran wird empfohlen, die Karten durch den Bizen an der Arbeitsstelle aufzubewahren zu lassen. Schließlich ist vorgeschrieben, daß im Falle des Ausfalls der Beschäftigung des Arbeiters "die Karte ihm sofort zurückzugeben bzw. wodurch nicht ausführbar, der Filiale I des Hafenbetriebsvereins mit einer entsprechenden Mitteilung zu übersenden" ist. Der Bellagie hat den Stat, die Karten an der Arbeitsstelle aufzubewahren, nicht befolgt. Dazu war er auch nicht verpflichtet, aber dann mußte er Fürsorge treffen, daß die Kläger die Karten auf andere Weise sofort erhalten könnten. Da sich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn er die Kläger anweist, die Karten von seinem Kontor abzuholen, da die Kläger damit einverstanden waren. Im ersten Linie liegt ihm aber die Verpflichtung ob, die Karte der Filiale I zurückzusenden. Diese Bestimmung verfolgt offenbar den Zweck, dem Arbeiter unnötige Kurzreisen zu den Kontoren zu ersparen. Durch die Nichtablieferung der Karten an die Filiale ist der Bellagie also mit der Rücklieferung der Karten in Verzug geraten. Er hat somit den Schaden zu erleben, der von den Klägern angenommen mit 4 M. gefordert wird.

Strasburg i. C. Am 17. Juni sind die hiesigen Kohlenarbeiter, Kranenführer usw. der Firmen Stünnes, Raab, Karcher usw. in den Ausstand getreten. Die Menge des Ausstandes liegt in den ganz unzureichenden Lönen. Die Löhne betragen 18, 19 bis höchstens 21 M. pro Woche bei 10½ bis 11stündiger Arbeitszeit. In der Brilettfabrik von Stünnes wird bei 11stündiger Arbeitszeit 3,40 bis 4,— M. bezahlt. Der Lohn für Pressföhre betrug noch 14 Tage vor dem Ausstand in 11 Stunden 4,29 M. Dies war dem Betriebsleiter des millionenschweren Stünnes noch zu viel, der Lohn wurde von 4,29 auf 4,— bei 11stündiger Arbeitszeit reduziert. Der Lohn für Websleute betrug in 11 Stunden ganze 4,— M. Die Firma Kung zahlt bei 10½ stündiger Arbeitszeit ganze 3,— M. pro Tag. Für Kranenführer werden 45 bis 48 Pf. Stundenlohn bezahlt. Eine bessere Bezahlung für Über- und Nachtsarbeit wurde nicht gewährt.

Bevor es zu einem Ausstand kam, wurde versucht, die Angelegenheit auf friedlichem Wege zur Erledigung zu bringen. Dem Bürgermeisteramt, das als Vermittlung angerufen wurde und sich diesbezüglich an die in Betracht kommenden Unternehmer wandte, antworteten von 7 Unternehmen nur zwei, und diese ablehnend bezw. durch Ausfälle. Den Arbeitern wurde der Kampf aufgezwungen. Nicht aus Übermut, nein, aus Verzweiflung, weil sich die Arbeiter nicht mehr anders zu helfen wußten, wurde der letzte Schritt, die Arbeitsniederlegung, gewagt. Mit 152 gegen 2 Stimmen wurde die Arbeitsniederlegung beschlossen. Am ersten Tage stieg die Zahl der Ausständigen bereits auf 185, denen sich in den folgenden Tagen weitere 90 Mann anschlossen. Die Unternehmer suchen Streitbrecher für 6,— M. pro Tag und die kost. Die Firma Raab, Karcher, die in Bautzen und Hünigen ein Lager hat, hat vom ersten 6 Mann und vom letzten 4 Mann geholt, um die notwendigen Arbeiten bewältigen zu können. Die Namen der von Hünigen nach Strasburg als Streitbrecher gekommenen sind folgende: Joseph Kult, Bortarbeiter, August Becker, August Schmitt und Anton Angstheim. Die Brilettfabrik steht vollständig still. Die Harpenerbergbaugesellschaft sollte für Raab, Karcher Kohlen ausladen. Die Arbeiter weigerten sich, Streitarbeit zu machen und wurden daraufhin sofort entlassen. Nach einstündigem Ausstand jedoch wurden sämtliche Männer wieder eingestellt und das Kohlenschiff weggeschleppt. Die Stadtverwaltung verlangt von den Arbeitern Streitarbeit. Die Arbeiter, die diese Arbeit verwiesen, wurden daraufhin sofort entlassen, angeblich weil keine andere Arbeit vorhanden war. Den übrigen ständigen städtischen Hafenarbeitern wurde keine Streitarbeit mehr angeboten. Um aber die Lohne zu lösen, wurden von der Stadt ständige Werfthallenarbeiter, sogenannte Werfthallenvorarbeiter, zur Streitarbeit kommandiert. Die Firmen Stünnes und Raab, Karcher haben folgende Lizen angeschlagen:

Diejenigen unserer Arbeiter, die gestern und heute ohne Entschuldigung der Arbeit ferngeblieben sind, gelten, sofern sie nicht morgen früh 6 Uhr die Arbeit wieder aufzunehmen, als entlassen und werden bei der Krankenkasse abgemeldet. Ein Schiedsgericht, weiter

nichts! Keiner der Streikenden hat sich durch diesen Anschlag irre machen lassen. Die Stimmung der Streikenden ist eine vorzügliche. Die Einigkeit der Arbeiter hat die Unternehmer überrascht, so etwas ist im Straßburger Hafen noch nicht dagewesen.

Der Arbeitswillige Krautführer König ist mit einem Revolver ausgerüstet. Als ihn die Streikenden auf das Verwölkische seiner Handlungsweise aufmerksam machten, erklärte er: drei Schritte vom Leibe oder ich schieße dich nieder. Die Polizei, die sich die ganze Sache mit anhört, macht aber keine Anstalten, den Arbeitswilligen in die Scheanken zurückzuverweisen, sondern lässt ihn ruhig gewähren. Auch der Revolver wurde ihm nicht abgenommen. Der Magazinverwalter Vogel von der Wirtschaftsfabrik erhält für die Beschaffung von Arbeitswilligen pro Stück 2,- M. Also regelrechter Menschenhandel.



Berlin. Die Monatsversammlung für die Abteilung Zentrum fand am Sonnabend, den 29. Juni, statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Bericht vom Verbandsstage. 2. Die nächsten Partien. 3. Abteilungsangelegenheiten. Der jugendliche Telegrafe berichtete in ca. 1 Stundigem Vortrage über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandsstages. Hieran knüpft sich eine kurze Diskussion, nach welcher sich die Anwesenden mit dem Ergebnis einverstanden erklärt. Dann wurde auf die Spielpartie zum 30. Juni und den gemeinsamen Ausflug der jugendlichen Transportarbeiter Berlins am 14. Juli hingewiesen und um zahlreiche Beteiligung ersucht. Beim Punkt 3 wurde beschlossen, die Versammlungen aus Zweckmässigkeitsgründen nicht mehr Sonnabends abzuhalten. Die nächste Versammlung findet am Donnerstag, den 25. Juli, bei Böck, Klosterstraße 101, statt. Von den Bezirksführern fehlte entschuldigt der Kollege Götzler; unentschuldigt fehlten die Kollegen Beckler und Bräckhamer. Schluss der Versammlung 11 Uhr. Für die Abteilung St. e. fand die Monatsversammlung am 3. Juli statt. Dieselbe war trocken besucht. Auf den Bericht vom Verbandsstage knüpft sich eine kurze Diskussion. Als Bezirksführer wurde der Kollege Otto Lüdtke als Mitglied des Vergnügungsomitees Kollege Baulmann und als Delegierter zur Generalversammlung des Bezirks Groß-Berlin der Kollege Max Werinhaert gewählt. In Rücksicht auf die Witterung wurde beschlossen, die Monatsversammlung für August ausfallen zu lassen. Ein Antrag betreffs Neuwahl des 1. Abteilungsleiters fand nicht die Mehrheit. Auf den gemeinsamen Ausflug zum 14. Juli nach Hirschgarten wurde aufmerksam gemacht, ebenso auf die jeden Montag stattfindenden Gefangensitzungen und zur rege Beteiligung aufgerufen. Die Nachtpartie findet am 3. August statt. Nachdem noch eine rege Aussprache über Abteilungsangelegenheiten stattgefunden hatte, erfolgte gegen 11 Uhr Schluss der Versammlung. Von den Bezirksführern fehlten entschuldigt: Der Kollege Koschinski und unentschuldigt die Kollegen Horch, Hüttig, Käbelmann und Mollenhauer.

Berlin. Die Funktionäre der Abteilungen Schönhauser Vorstadt I und II, Prenzlauer Vorstadt und Pankow beschlossen vor einiger Zeit, in den Sommermonaten je einmal im Monat eine gemeinsame Versammlung für alle vier Abteilungen abzuhalten. Die erste dieser gemeinsamen Versammlungen fand Mitte Mai und die folgende Mitte Juni statt. Beide Versammlungen waren sehr gut besucht. Es referierten in diesen Versammlungen ein Kollege aus dem Arbeitsnachweis über das Thema "Religion und Kultur" und ein jugendlicher Kollege über die Entwicklung der Jugendbewegung. Für die Monate Juli und August sind nochmals gemeinsame Versammlungen geplant. Vom Monat September ab sollen dann wieder regelmäßige Monatsversammlungen in den einzelnen Abteilungen stattfinden. An Stelle der einzelnen Abteilungsversammlungen finden für die Sommermonate regelmäßig an jedem Mittwoch abend von 7-9 Uhr Spieltage auf einem großen freien Platz statt. Diese Einrichtung hat sich glänzend bewährt. Die Beteiligung an diesen Spielen ist eine sehr gute und das Zusammenspiel der Kollegen untereinander ein harmonisches. Es ist geradezu eine Freude, zu beobachten, mit welchem Elfer sich die jugendlichen Kollegen an den verschiedensten Spielen (nach jeweiliger Neigung Faust-, Fuß-, Tambourin- und Schlagballspiele) beteiligen. Die Kollegen halten beim Spiel unter sich eine geradezu mustergültige Disziplin, und bisher hat noch kein Mission diese gelungenen Veranstaltungen gestört. Möge dies immer so sein.

Im großen und ganzen haben die obengenannten Abteilungen im vergangenen 2. Quartal gute Fortschritte gemacht. Der Mitgliederbestand hat nicht ungewöhnlich zugenommen und auch die Beteiligung an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen hat sich gegen früher bei weitem verbessert. Es wurden im 2. Quartal insgesamt abgehalten 3 Abteilungsversammlungen gemeinsame Versammlungen, 3 allgemeine Funktionärerversammlungen und 5 Spieltage. Ferner wurden zwei Tages- und eine Spielpartie in die nähere Umgebung Berlins unternommen. Bei unseren Partien haben wir uns zur Rutschmum genommen, keine Dauermärsche von 30 bis 40 Kilometer zu machen, sondern vielmehr im gemütlichen Spaziergang unser Ziel zu erreichen, hier und da an einem schönen Punkte einmal auszuruhen, kleine Spiele zu arrangieren und den Wald kreuz und quer zu durchstreifen. Diese Art der Wandern, die für die körperliche Erholung unserer jugendlichen Kollegen jedenfalls zuträglicher ist als wenn, wie es

tatsächlich vorgekommen ist, Dauermärsche von 30 bis 40 Kilometer gemacht werden, hat bei den bisherigen Teilnehmern großen Anklang gefunden. Unseren jugendlichen Kollegen, die die ganze Woche hindurch körperlich schon schwer arbeiten müssen, soll man nicht zumuten, auch noch am Sonntage bei unseren Wanderrungen strapaziöse Märsche wie oben angekündigt, zu machen. Solche Märsche können unter Umständen zu schweren gesundheitlichen Störungen führen und sollten daher auf keinen Fall geduldet werden.

Für die nächste Zeit wird sich unsere Gruppe zunächst an dem am 14. Juli stattfindenden gemeinsamen Ausflug der Jugendsektion nach Hirschgarten beteiligen. Weiter findet am 28. Juli eine Nachtpartie nach Oranienburg, Wenslendorf, Briegelang und Birkendorf statt. Ferner ist für die nächste Zeit eine Weihachtsfeier des Botanischen Gartens in Dahlem und eine Besichtigung der inneren Einrichtungen eines größeren Theaters geplant. Hauptsächlich beteiligen sich die jugendlichen in ihrem eigenen Interesse an diesen Veranstaltungen in recht zahlreicher Weise.



Königsberg i. Pr. Die Kinematographen-Theater-Chiffon des kleinen Mannes — unserer Stadt, sind in letzter Zeit wie Pilze aus der Erde geschossen. Sie ersfreuen sich eines recht regen Besuches, weil es ja hier sehr wenige andere Stätten gibt, wo der kleine Mann sich Erholung, Bildung und Unterhaltung verschaffen kann. Seine Mittel reichen eben nicht weiter und da geht er zum Kino, um auch etwas vom Leben zu haben. Die Kinos — oder deren Besitzer machen dabei ein recht einträgliches Geschäft. Außerdem die Angestellten, insbesondere die Operatoren. Deren Lage ist keine glänzende; der Deutsche Transportarbeiterverband — dem diese Berufskollegen zuständig sind — versuchte sie zu organisieren. Die Angestellten glaubten aber, daß sie es allein fertig bekommen würden, von ihren Prinzipalen etwas zu erreichen und folgten dem Ruf nicht. Der Organisationsgedanke war zwar von ihnen erfaßt, nur wurde er nicht richtig zur Anwendung gebracht.

Die Operatoren gründeten sich eine sogenannte Berufsorganisation, den "Berufsverein der Kino-Operatoren Ostdeutschlands" und glaubten mit diesem Verein an ihr Ziel zu kommen. Anfangs Hunt d. K. wurde in höflicher Form ein Schreiben versandt und dieses mit einer Vorlage zum Vertrag den Kino-Besitzern eingereicht. Nur etwas hatten die Kollegen vergessen — nicht etwa als Böswilligkeit — das Datum und die höfliche Anrede an den Herrn Besitzer an den Kopf des Schreibens zu setzen, was bei anderen Leuten auch mal vorkommt. Das sollte den Operatoren nicht geschenkt bleiben. Die Besitzer haben sich zusammengefunden, über die Eingabe der Operatoren beraten und folgendes Schreiben an diese zurückgehen lassen:

"An den Berufsverein der Kino-Operatoren

Ostdeutschlands.

Auf das uns zugesandte und aktivierte Schreiben — das übrigens die unter gebildeten Menschen übliche Anrede oder Unterschrift vermissen läßt, — haben wir folgendes zu erwidern:

1. Es ist uns bisher unbekannt gewesen, daß der genannte Verein existiert. Wir haben keinen Anlaß, die Existenz eines solchen Vereins zu bezweifeln. Andererseits sehen wir nicht ein, inwiefern dem Verein an unserer Anerkennung gelegen ist.

Ganz gewiß aber können wir den Verein nicht als Vertreter unserer Angestellten ansehen. Wir haben dieselben ohne Vertreter engagiert; dieselben haben ihre Dienste, wie das auch dem Gescheh entspricht, in Person zu leisten; wir zahlen das Gehalt an dieselben in Person. Wir begreifen nicht im geringsten, daß erwachsene, volljährige Menschen einen Vertreter nicht haben und werden auch in Zukunft nur mit unseren Angestellten und nicht mit einem Verein verhandeln, der gar nicht einmal Rechtsfähigkeit besitzt.

2. Wir sehen nicht ein, inwiefern die Tätigkeit des Operateurs gefünder und bekümmerlicher wird, wenn wir den Berufsverein als Vertreter anerkennen. Dagegen wollen wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß einige bisher sehr ordentliche und sparsame jüngere Operatoren durch die Beteiligung an den nächtlichen Veranstaltungen des Vereins zu einem Lebenswandel sich haben verleiten lassen, der sicher ihren Nerven weniger zuträglich ist, als die ruhige Tätigkeit im Theater.

Wenn einer unserer Angestellten erholungs- und urlaubsbedürftig ist, braucht er es nur zu sagen, dann werden wir nach Möglichkeit seine Wünsche berücksichtigen.

Bisher haben sich Gesundheitsschädigungen der bei uns tätigen Operatoren nicht herausgestellt. — Gleichwohl werden wir dafür Sorge tragen, daß unsere sämtlichen Angestellten, natürlich nicht etwa nur die Operatoren, nicht nur zusammenhängenden Urlaub, sondern auch öfter freie Tage zugebilligt erhalten. Freilich halten wir es für sehr unpraktisch, wenn diese Angelegenheit in schematischer Weise behandelt wird. Wir halten es für einzig richtig, dabei auf unseren Betrieb und auf die jeweiligen Wünsche unserer Angestellten Rücksicht zu nehmen, und werden danach auch verfahren.

3. Wir werden nur Operatoren oder Vertreter beschäftigen, die wir als brauchbar und für unsern Betrieb geeignet befinden. Bei Mangel an geeigneten Bewerbern werden wir lieber selbst an den Abwarter gehen oder uns Operatoren ausbilden, als

dass wir fremde Leute beschäftigen, die wir nicht kennen.

4. Die Verträge werden wir nach wie vor mit den anzustellenden Operatoren selbst und nicht mit Vertretern irgend welcher Art schließen. Den Inhalt der Verträge werden wir mit den betreffenden Personen vereinbaren, je nachdem wie es Zeit und Umstände geeignet erscheinen lassen. An ein im vorgeschriebenes Formular können wir uns nicht halten.

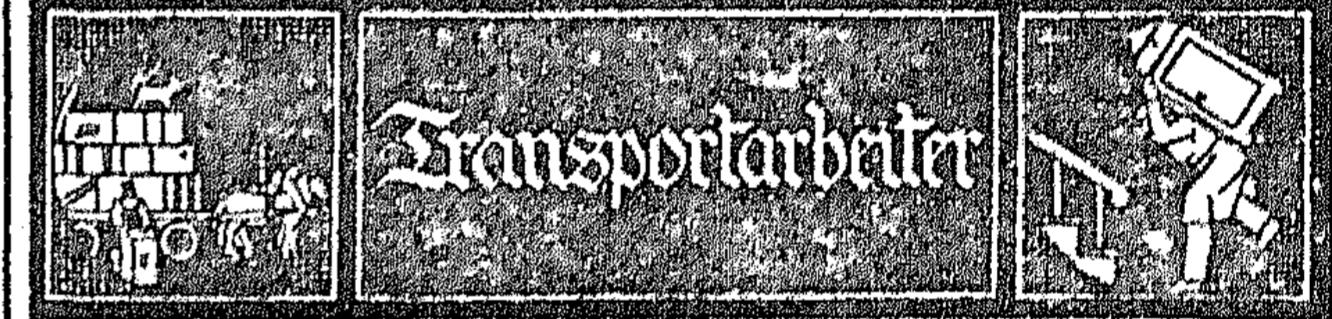
Königsberg i. Pr., 19. Juni 1912.

(gezeichnet)

Oto Fries, Victoria-Theater. Max Muscat, Deutsches Theater. Paul Herder, Kaiser-Bio. Max Schröder, Welt-Biograph. Otto Linzer, Scala-Theater. Gustav Reiss, Odeon-Theater. Schinf.

Aus diesem Schreiben kann man ersehen, wie man über die Operatoren und ihre Vereinigung denkt. Hier werden diese Angestellten als unmündige Leute hingestellt und behandelt. Dieselben Kollegen, welche noch vor drei Monaten glaubten, die Kino-Besitzer würden, wenn sie nur bitten, ihren Wünschen und Wittern nachkommen, haben sich schwer getäuscht. Werden die Operatoren und die übrigen Angestellten der Kinos nun auch ihrerseits die Konsequenz ziehen?

Nicht allein hat man sie in dem Antwortschreiben verhöhnt, sondern auch direkt darauf verwiesen, daß man ihre Vereinigung nicht für berechtigt hält, die Interessen der Kollegen zu vertreten. Also muß eine andere Organisation die Sache der Kino-Operatoren führen. Der Deutsche Transportarbeiter-Verband hat, wie in allen Gaue, so auch im Gau 1 — Ost und Westpreußen — die Einrichtung getroffen, daß die Kino-Angestellten in eigener Sektion ihre Interessen vertreten können. Sie stehen unter dem Sankt der Gesamtorganisation und können sich der Gesamtmittel bedienen. Und die sind nötig. Nicht darf man für seine geleistete Arbeit sich etwas erbitten, sondern man muß das Gerechte fordern, und wenn einem dieses verweigert wird, erkämpfen! Daher kann es nicht heißen Loslosverein, sondern Zentralverband! Da wir einen Teil dieser Kollegen im Gau 1 in unserer Organisation haben, rufen wir auch die Königsberger Kollegen zur Organisation auf! Organisiert euch im Deutschen Transportarbeiter-Verband und erkämpft euch euer Recht! — Auskunft erteilt die Gauverwaltung hier, Mühlstr. 24b, 2 Treppen.



Die Arbeitszeit der Fuhrleute. Selden wird es einen Beruf geben, welcher längere Arbeitszeit noch aufzuweisen hat als der Beruf eines Fuhrmanns. Wenn andere Arbeiter aus Tagewerk gehen, hat der Fuhrmann schon einige Stunden das "Bet" verlassen, wenn man seine Lagersättigung überhaupt so bezeichnen darf. Die Unternehmer halten trampfhaft an dem Logierwesen der Fuhrleute auch fest, weil sie erstens eine bessere Kontrolle ihrer Leute in Händen haben, sie jederzeit "greisen" können und so die Arbeitszeit ins Ungemessene zu steigern in der Lage sind. Die Pflege und Wartung des Pferdes wird eben nicht in die Arbeitszeit gerechnet, und wenn Gedankenlose einen Fuhrmann zum Hofe des Unternehmers herausfahren sehen, glauben sie auch, daß er eben jetzt seine Arbeit begonnen habe. In Wirklichkeit war aber der arme Fuhrmann schon stundenlang im Stall tätig, dann muß auch der Wagen in Ordnung gebracht werden usw. Und auf den Busland seitens Pferdematerials gibt der Fuhrhalter immer acht. Geht ihm doch ein Stück Kapital verloren, wenn das Pferd erkrankt und eingeht. Daher gilt die Haupfsorge eines Fuhrunternehmers in erster Linie seinem Pferdebestand und oft gar nicht des Fuhrmanns, der ja jederzeit wieder erscheint werden kann. Eine Annonce, und viele melden sich, die beim Eintritt weder nach Lohn, Behandlung oder der Arbeitszeit fragen. Nur Brot wird gesucht, einerlei, ob die Arbeitszeit 16 oder 18 Stunden am Tage beträgt. So wird uns aus Frankfurt a. M. gemeldet, daß ein dortiger Fuhrunternehmer G. 18 Pferde hält und 9 Fuhrleute nur beschäftigt. Jeder Mann hat eben seine beiden Pferde selbst zu besorgen. Morgens um $\frac{1}{4}$ Uhr müssen die armen Teufel zur Arbeit antreten — und nachts um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr sieht man sie immer noch im Stall und Hof des Unternehmers arbeiten. Es kommt also eine Arbeitszeit von 16 bis 17 Stunden täglich heraus. Und da verlangen andere Arbeiter bereits denachtundtag. Bei einer solch langen, überlangen Arbeitszeit kann Körper und Geist der Leute nicht gedehnen. Da wundert man sich über die vielen Erkrankungen der Fuhrleute, über die schrecklichen Unfälle, die täglich passieren und gedankenlos schimpfer Passanten, wenn sie einen Fuhrmann schlafend auf dem Wagen antreffen. Der Schuhmann auf der Straße wird mobil gemacht gegen den "Befohlenen", der wieder schlafend auf seinem Wagen eingeschläfert ist und passiert dann ein Unglück, ein Zusammenstoß, dann ist gewöhnlich das erste Wort: "Der Kerl war jedenfalls wieder besoffen". Natürlich hat unsere Organisation bei diesen Berufen einen schweren Stand. Die Leute zu Versammlungen zu bekommen, hält ja so schwer. Sie sind eben abends hundemüde und haben nur einen Wunsch — zu schlafen, zu schlafen. Etwas anderes kümmert sie nicht.

Daher wird unser lebhafter Wunsch auf Bekämpfung der Arbeitszeit der Fuhrleute immer noch auf große Schwierigkeiten stoßen, doch auch diese Hindernisse bei zäher Organisationsarbeit überwunden werden. Andere Berufe haben eben da leichter zu

arbeiten. Das darf aber kein Hindernis für uns bilden.

93 Stunden Arbeit, 12 Stunden Ruhe, 3,00 Mark Geldstrafe. Das Schafen auf dem Reiterbock während der Fahrt ist bekanntlich verboten und strafbar. Aber es gibt kein Gesetz, das den Urheber dieser strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt. Es ist nichts Seltes, daß ein Nutzher 24 und mehr Stunden sich auf dem Boek befindet, und leisten auf diesem Gebiete die Westener Nachtschluscher ganz außergewöhnliches.

Folgender Fall gibt doch zu denken, und sollten die Herren Gendarmen und Strafpolizisten nicht dem Nutzher, sondern dem Arbeitgeber Strafmandate aussenden. Ein Westener Nachtschluscher war nicht weniger als 93 Stunden auf seinem Rutscherbock gewesen. In dieser Zeit hatte der Betreßende sage und schreibe nur 12 Stunden Ruhe gehabt. Das in solchem Falle die Natur stärker ist als alle Gendarmen, Polizisten und Besinnungen, wird wohl jedem einleuchten, und wird der Nutzher, ob er will oder nicht, seinen Tribut dem Gott Morpheus zollen müssen. So erging es auch diesem Nachtschluscher, der das Auge des Gesetzes wacht. Unser Kollege wurde aufgeschrieben und erhielt eine Strafanzeige in Höhe von 3,00 Mt.

Nach unserer Meinung müßte hier nicht der Nutzher, sondern der Arbeitgeber bestraft werden, denn dieser allein trägt die Schuld, daß unser Kollege die gesetzlichen Bestimmungen übertraten hat. Aber so lange eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Fuhrgebetriebe nicht eingeführt wird, werden wohl unsere Kollegen zur Unterhaltung der Gendarmen und Polizisten beitragen müssen, es sei denn, die Organisation kommt zuvor und regelt auf privatem Wege die Arbeitszeit.

Altessen. Allmählich beginnt es auch unter den Fuhrleuten und Kutschern von Altessen zu dämmern. Der unermüdlichen Klärfürungsarbeit der Organisation ist es zu danken, daß sich verschiedene Kollegen endlich auf ihre Menschenwürde besinnen. Die Zustände in den Fuhrbetrieben Altessens sind geradezu menschenwürdig. Es ist nur freudig zu begreifen, wenn sich die Kollegen endlich aus der bisherigen Gleichgültigkeit aufraffen, um diese Zustände abzufestigen. Herrschen doch noch in vielen Betrieben Arbeitszeiten von 16 bis 20 Stunden. Um 4 oder 5 Uhr morgens beginnt die Arbeitszeit, und abends währt sie bis 10, 11 Uhr oder gar die Nacht durch. Wenn aber zufällig einmal etwas früher Feierabend ist, dann müssen die Kollegen noch allerlei Hansarbeit wie Holz hauen, Steine tragen, Abortis entleeren usw. verrichten.

Das Vogelschein herzelt hier noch fast vollständig. Trotz der schweren Arbeit ist die Belohnung eine recht mangelhafte. Zu vielen Betrieben wird den Kollegen, wenn sie von ihrer Tagesstour nach Hause kommen und wenn es spät Nachts ist, nicht einmal ein Knibis angeboten. Ja, nicht mal einen Schlüssel zum Stoffsee stellt man ihnen zur Verfügung. Das „Zehrgeld“, das den Kollegen bei Tagesstouren mitgegeben wird, ist so „fürstlich“ bemessen, daß es nicht einmal zum Tränken der Pferde ausreicht.

Die Entlohnung bewegt sich dabei zwischen 20 und 40 Mark pro Montag. Die jammervollen Löhne werden den Kollegen dann oftmals noch am Montagschluß garnicht ausgezahlt. Hörmich erbetteln müssen sie die sauer verbündeten Groschen. In Altessen sind Fuhrleute vorhanden, die noch vom vorigen Jahre Geld zu bekommen haben. Dabei leben die Unternehmer einen angenehmen Tag. Sie machen alle Vergnügungen mit, während sich ihre Fuhrleute nur das Alternotwendigte gönnen können.

Bei der Einstellung von Arbeitskräften sehen die Unternehmer nur auf ein billiges Angebot. Ausweisbare Zeugnisse usw. sind ihnen vollkommen gleichgültig und überflüssige Sachen, wenn nur die Invabidenfarke da ist, alles andere ist Nebensache. Am liebsten nehmen sie die Leute von der Straße, weil diese erfahrungsgemäß am billigsten sind. Die Unternehmer sind aber dabei fast durchweg streng fromme Leute, die oft zur Kirche gehen. Sie vergessen nur, wenn es sich um ihre „Knechte“ handelt, die Ruhwundung aus der christlichen Lehre zu ziehen.

Seit langen Jahren herrschen diese Zustände schon in Altessen. Sie werden so lange bestehen bleiben, bis unsere Kollegen aus ihrer Gleichgültigkeit aufgewacht sind. Der Zusammenenschluß in einer großen Organisation kann allein hier gründlich Wandel schaffen.

Vorwärts, Kollegen, die einzelnen, die sich dem Deutschen Transportarbeiterverband angeschlossen haben, sind zu schwach. Mann für Mann müssen sich die Kollegen der Organisation anschließen. Nur Einigkeit macht stark. Um allen Kollegen den wahren Wert und Nutzen des Transportarbeiterverbandes vor Augen zu führen, findet am Sonntag den 28. Juli, vorläufig um 10½ Uhr in Essen im Lokal „Bürgerhalle“, Moltkestraße 19 eine große öffentliche Versammlung statt, in welcher unser Kollege, der Reichstagssabgeordnete Ferdinand Bendorff, einen Vortrag halten wird.

Kollegen, am Sonntag den 28. Juli muß in allen Betrieben die Parole lauten: Auf zur Versammlung!

Elbing. Zur Lohnbewegung der Speditionsarbeiter und Kutschern der Firma Louis Thiel in Elbing ist mitzuteilen, daß diese für die Kollegen günstig verlaufen ist. Leider konnte kein Tarif abgeschlossen werden, weil die Firma durch ihren Vertreter erklärte, daß, wenn die Leute etwas haben wollten, sie sich selber an die Firma wenden sollten. Der Firmeninhaber selbst erklärte, daß er in dieser Angelegenheit nicht zu sprechen sei. Nachdem wir beraten hatten, was unter solchen Umständen zu tun sei, kamen wir zu dem Beschuß, die Kommission ohne Verbands-

vertreter zum Unternehmer zu entsenden. Die Lohnkommission wurde dann auch am Montag den 1. Juli vorstellig und verlangte nun, daß die Firma ihr schriftliche Zusage betreffs Lohnzähler machen sollte. Auch dies lehnte diese Firma ab, erklärte aber, daß sie den Arbeitern selbst die Zusage machen wollte, daß sie jedem Arbeiter 2 Mark wöchentlich zuliegen wird. Zu drei und drei befinden sich nun die Kollegen ins Büro, um den Bescheid entgegenzunehmen. Auch erklärte sich der Firmeninhaber bereit, befreit der Nebenstunden und extra Arbeit, wie beim Mehltransportieren usw., sich die Verhältnisse in anderen Betrieben anzusehen, um dann auch für seine Arbeiter dementsprechend bessere Bedingungen einzuführen.

Am selben Montag abend wurde dann in einer Versammlung für diese Kollegen die Sachlage einer Erörterung unterzogen und schließlich beschlossen, das Angebot als Abschlagszahlung anzunehmen.

Dann, Kollegen in Elbing, auch in diesem Betrieb habt ihr etwas erreicht. Wenn auch nicht das, was ihr haben wolltet; aber immerhin etwas. Wenn man in Betracht zieht, daß bei dieser Firma 19 Männer beschäftigt sind, so ergibt das für die Firma eine wöchentliche Mehrausgabe von 38 Mark oder im Jahr 1976 Mark. Man kann es verstehen, daß sich die Unternehmer weigern, solche Mehrausgaben freiwillig zu geben. Hätten wir seitens der Organisation nicht die nötigen Schritte unternommen, dann wäre auch nichts für die Kollegen herangeskommen. Für den einzelnen Kollegen macht dies eine jährliche Mehrausgabe von 104 Mark. Ein Beweis, daß die Organisation Recht hat, wenn sie den Kollegen bei ihrem Eintreten erklärt, die Beiträge sind nur die Zinsen von dem Kapital, das sich die Kollegen durch die Organisation erringen. Also vorwärts ihr Elbinger Kollegen, agitert auch weiter in anderen Betrieben, damit die anderen Kollegen auch an dem Fortschritt teilnehmen und so die Organisation geschlossen wird, damit für die Zukunft auch tarifliche Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Königsberg i. Pr. Der Streik in der Holzbearbeitungsfabrik von George Wendix ist nach vierjähriger Dauer beendet. Es ist mit unserer Organisation und dem Fabrikarbeiterverband am Freitag, den 5. Juli, ein Vertrag auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Während der Vertragsdauer wird die Arbeitszeit um drei Stunden verkürzt, und zwar am 1. Juli 1912 auf 55 Stunden, ab 1. April 1913 auf 54 Stunden. Die Überstunden werden mit einem Aufschlag von 10 und 20 Pf. in Lohn sowie Altkorb bezahlt. Der Minimallohn beträgt:

	1912	1913	1914
für Tischler	50	52	54 Pf.
" Maschinendarbeiter	45	47	49 "
" Blaß-, Expeditions- und sonstige Lohnarbeiter	37	39	41 "
" Kuschnieder	46	47	49 "
" Metallarbeiter	52	54	56 "

Diejenigen Arbeiter, welche einen höheren Lohnsatz haben, erhalten sofort eine Zulage von 2 Pf., sofern sie in diesem Jahre keine Zulage erhalten haben. Dieser Lohnsatz sieht sich in jedem Jahre um weitere 2 Pf. Die Altkorbzahlt erhöht sich 1913 um 2 Pf. und 1914 um 2 Pf. Für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter sollen in Bälde über den Mindestlohn nähere Bestimmungen getroffen werden. Ein Schiedsgericht mit einem unparteiischen Vorsteher soll civil Streitigkeiten schlichten. Geschlossen, wie die Streitenden den Betrieb verlieren, haben dieselben während des Kampfes standgehalten. Nicht ein Streitbrecher ist zu verzeichnen. Am Sonnabend, den 6. Juli, ist die Arbeit auf der ganzen Linie wieder aufgenommen worden. Der schöne Erfolg, den die Kämpfenden errungen, ist der Verdienst ihres Mutes, der Disziplin und des treuen Vertrauens an der Organisation und des Vertrauens, daß sie in die Leitung derselben gesetzt. Möge sich die Arbeiter anderer Betriebe daran ein Beispiel nehmen.

Berlin. Nach mehrfachen Verhandlungen gelang es, in 3 Betrieben (Krause, Schneidemühle, Wendland, Fuhrgeschäft, und Schröder, Vierverlag) Tarife resp. Vereinbarungen zu treffen. Die Firma Krause ließ es allerdings zu einem einjährigen Streik kommen, erkannte dann aber einen Tarif an, jedoch mußte nachdem mehrfach Herr Krause klar gemacht werden, daß man das, was man anerkannt und unterschrieben habe, auch halten muß.

Die Firma Wendland ließ sich wohl etwas leichter zu Handlungen herbei, jedoch wollte sie von einem Tarif nichts wissen. Auch hier mußte zur Arbeitseinstellung geprägt werden. Nach einigen Stunden bequeme ich Herr Wendland, eine Vereinbarung einzugehen, die wenigstens eine Garantie für die Erhöhung des Lohnes bot. Wenn auch ein Tarif nicht abschlossen werden konnte, so ist doch nunmehr die Grundlage hierzu geschaffen und können die Kollegen mit dem Erfolg dieser Lohnbewegung zufrieden sein. Die Firma Schröder trat selbst an die Organisation heran betreffs Abschluß eines Tarifes und wurde nach kurzer Verhandlung ein solcher perfekt. Auch hier sind für die Kollegen recht nennenswerte Erfolge zu verzeichnen. Mögen nunmehr die Kollegen alles daran setzen, damit die Erfolge auch erhalten bleiben. Dieses kann geschehen lediglich nur durch Festhalten an der Organisation.

Insektenstich als Betriebsunfall. Auch Insektenstiche können als Betriebsunfälle angesehen werden. Dazu ist erforderlich, daß zu der Zeit, in welcher der Stich erfolgt, eine Betriebsfähigkeit ausgeübt wird, und daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Stich und dieser Tätigkeit besteht. Dieser Zusammenhang wird angenommen, wenn der Verletzte der Gefahr, von einem Insekt gestochen zu werden, infolge seiner Tätigkeit im Betrieb in besonderem Maße ausgesetzt war. Wo das nicht der Fall ist, liegt nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes eine Gefahr des gewöhnlichen Lebens vor und kein Betriebs-

unfall, so daß auch in diesem Fall für die Folgen eines Stiches eine Unfallrente nicht gezahlt wird. Kürzlich kam folgender Fall zur Entscheidung: Ein Postillon wurde auf einer Postwagenfahrt von einem Ort nach dem andern, also während des Dienstes, von einem Insekt in die linke Wange gestochen. Die Folge war eine Kurultreibung und eine eitrige Knochenentzündung. Das Reichsversicherungsamt sah diesen Insektenstich als Betriebsunfall an. Zu der Begründung heißt es:

„Es ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Arbeitnehmer am Unfalltag durch seine Betriebsfähigkeit vor Gefahr, von einem Insekt gestochen zu werden, in höherem Maße als nicht im Fuhrwerksbetriebe beschäftigte Personen aufgezeigt gewesen ist. Die Erfahrung lehrt, daß besonders zur heißen Fahrszeit Insekten in großer Menge sich an und in der Nähe von Pferden einfinden und ihnen folgen, daß ferner in ländlichen Gegenden solche Insekten überreichlich Gelegenheit haben, giftige Stoffe in sich aufzunehmen und zu übertragen. Zahl der auf dem Fuhrwerk unmittelbar hinter den Pferden befindlichen Insekten bei dieser Sachlage in besonderem Maße gefährdet war, liegt auf der Hand. Es kann dabei völlig dahingestellt bleiben, ob die Gefahr noch durch die am nämlichen Tage auf dem Fuhrwerk aufgetretene und vermischte schon 16 bis 17 Tage dort gelegene Selbstmörderleiche erhöht war. Der Kläger hat sonach einen mit dem Betrieb und dessen Gefahren auch ursächlich zusammenhängenden Unfall erlitzen.“ (E. 37 14/11.)

Diese Entscheidung ist für alle Nutzher von großer Wichtigkeit.

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Beuthen (O.-S.). In der am 21. Juni abgehaltenen allgemeinen Transportarbeiterversammlung hatte ein Berliner Kollege das Referat übernommen. In festlicher Weise verstand es derselbe, den Kollegen vor Augen zu führen, daß die moderne Gewerkschaftsbewegung eine Kulturbewegung sei. Eine Kulturbewegung, welche zwar einerseits von unseren Gegnern auf das heftigste bekämpft wird, welche aber andererseits von namhaften Sozialpolitikern anerkannt wird und auch werden muss. Unter Kultur unterscheidet der Referent zwei Arten, die geistige und materielle Kultur. Während diese beiden Arten von Kultur bisher nur bei den Kleinen zu finden war, und der Arbeiter geistig wie materiell nur wenig oder gar nichts profitieren konnte, hat sich dieses durch die Gewerkschaftsbewegung sehr zugunsten der arbeitenden Classe geändert. Während den Kleinen durch ihre Geld- und Wachtmittel alle Bildungsinstitute zur Verfügung stehen, wird den Kollegen durch den Weittritt zur Berufssorganisation der Weg gewiesen, welchen sie zu gehen haben, um sich geistig immer mehr und mehr zu vervollkommen. Auch in materieller Hinsicht wird durch die Organisation dahin gewirkt, daß die Kollegen auch Menschen und dazu berufen sind, an den Genüssen des Lebens teilzunehmen. Nur aus diesen Gründen heraus wird, wie schon vorher erwähnt, von unseren Gegnern mit aller Wucht darauf hingearbeitet, um die Gewerkschaftsbewegung zu unterdrücken.

Erwähnt muß noch werden, daß es der Referent sehr gut verstand, die öberschlesische Arbeiterschaft geistig wie materiell einzuführen. Durch ihre - leider durch höhere Gewalt verschuldete - Unwissenheit und Bedürfnislosigkeit, sei die Arbeitszeit eine solch unendlich lange und der Lohn ein solch niedriger, daß man sich tatsächlich wundern muß, daß die Kollegen überhaupt noch leben. Der am Schluss des Vortrages gespendete Beifall bewies so recht deutlich, daß der Referent den Anwesenden aus dem Herzen gesprochen hatte, jetzt liegt es nur an euch Kollegen selbst, um auch hier bei uns wirkliche Kulturzustände zu schaffen. Daß dies bei uns nicht leicht ist, wissen wir ja, doch vorwärts immer, rückwärts niemals! - und mit diesem Wahrspruch wird auch hier in absehbarer Zeit wirkliche Kultur geschaffen werden können.

Kaufmänner. Hier fand am Sonntag, den 30. Juni eine außerordentliche Versammlung statt. Ein Kollege aus Tilsit war nach hier gekommen, um den Kollegen den Bericht vom Verbandsstag zu geben und dann noch geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen. Der Verbandsstagsbericht wurde mit Beifall aufgenommen. Weiter wurde hervorgehoben, daß die Zahlstellen Kaufmänner jetzt 38 Mitglieder zählt und dem Gau I immer noch als Einzelzahlselle unterstellt ist. Es wäre gut, wenn man sich ernstlich mit den Gedanken trüge, hier eine selbständige Mitgliedschaft zu gründen. Dies wurde allseitig von den Kollegen anerkannt. Es wurde aber noch kein Beschluss herbeigeführt, weil man zunächst die Beitragsfrage regeln wollte. Bisher zahlten die Kollegen mit wenigen Ausnahmen nur 40 Pf. Beitrag. Es ist dies die einzige Zahlselle im Gau I, welche diesen niedrigen Beitrag zahlt und dafür in der dritten Classe rangiert. Es entspann sich über diesen Punkt eine lebhafte Diskussion, doch haben sich die Kollegen von außerordentlichem Wert einig, teilen lassen und beschlossen, den Beitrag auf 50 Pf. ab 1. Juli 1912 zu erhöhen. - Weiter wurde beraten, ob es nicht in nächster Zeit möglich wäre, eine große öffentliche Versammlung zu arrangieren, in welcher der Gauleiter referieren sollte. Es wurde dahingehend ein Beschuß gefaßt und wenn sich kein Gau dazu finden sollte, dann werden wir eine solche unter freiem Himmel abhalten. Zu dieser Versammlung sollen auch die Frauen eingeladen werden. Dem in diesem abgelegenen Stückchen Erdteil ist es notwendig, auch diese für den wirtschaftlichen Kampf ihrer Männer zu interessieren. Sind sie es doch, welche mit den paar Groschen, die der Mann verdient, haushalten müssen. Etwas ist ja bei der Lohnbewegung mit der Firma Segall herausgekommen. Doch

Verbandskollegen!

Der Beitrag für die 29. Woche
ist fällig.

wollen wir Kaufmänner nicht dabei stehen lassen. — Augenblicklich ist Kaufmänner ja nur ein Dorf. Aber so wie die Entwicklung dazu drängt, aus diesem Dorf eine Stadt zu machen, so müssen wir Kaufmänner dann dringen, uns so zu organisieren, daß wir uns den großen Mitgliedschaften ebenbürtig erweisen können. In Zahl werden wir dies ja nie erreichen. Über im Verhältnis können wir dies. Wir freuen uns, daß die Kollegen so froh in die Zukunft schauen und rufen euch zu: recht sol. Unter zum Kampf bereit, dann hat man auch Freude am Leben. Auch euch schlagen die Herzen alter organisierten Arbeiter entgegen mit dem Ruf: "Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!"

Königsberg i. Pr. Am Sonntag den 30. Juni tagte eine außerordentliche Generalversammlung. Kollege B. eröffnete den Verbandstagsbericht in seinen wichtigsten Beschlüssen. Herauszuheben sei unter anderem, daß die Beiträge keine Erhöhung erfahren haben, es habe aber jedes Mitglied nach erneutem zwingenden Beschluss innerhalb zweier Jahre, also bis zum nächsten Verbandstage, 2. Ml. in geteilten Raten zum Kauf des Verbandshauses in Berlin zu entrichten. Es seien auch sonstige Abfindungen des Verbandsstatus vorgenommen worden, welche jogglich mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten. Der Berichtende ersuchte nach Erscheinen des Verbandstagsprotokolls, sich ein solches zu beschaffen, das zu einem ganz geringen Preise im Verbandsbüro zu haben sein wird. Der Bericht wurde ohne Diskussion angenommen. — Kollege B. machte die Beschlüsse der Ortsverwaltung sowie der Vertrauensmänner bekannt, wonach in Zukunft der Beitrag von 55 auf 65 Pf. also um 10 Pf. erhöht werden soll, womit die heisige Verwaltungsstelle in die erste Beitragsklasse aufsteigt. Redner erläuterte die dringende Notwendigkeit zu dieser eigentlich nur geringen Erhöhung und mache auf die bedeutenden Verbesserungen der damit steigenden Unterstützungen bei Erwerbslosigkeit, Streiks, in Krankheit und Sterbefällen aufmerksam. In der Diskussion wurde der Beitragserhöhung zugestimmt. Die Beschlüsse wurden dann auch bei der Abstimmung gegen nur vereinzelte Stimmen angenommen. Der beschloßene 65 Pf. - Beitrag soll mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten. Im Verschiedenen wurde noch den Anwesenden ans Herz gelegt, soweit es noch nicht geschehen ist, da jetzt gerade zum Quartalswechsel die geeignete Zeit wäre, auf die "Weltzeitung" an Stelle bürgerlicher Zeitungen zu abonnieren. Mit einem kräftig ausgebrachten Hoch auf den Verband wurde die gutbesuchte Versammlung geschlossen.

Leipzig. Mitgliederversammlung am 28. Juni. Kollege Sangerland gab Bericht vom 8. Verbandstag in Breslau. Aus den Ausführungen war zu entnehmen, daß die Unternehmer des Breslauer Fuhr- und Transportgewerbes in Brutalität und Rücksichtslosigkeit den Leibigern nicht nachstehen. Hatten sich die Breslauer Unternehmer doch nicht gescheut, alle Mittel der Saalabtreiberei anzuwenden, um die Tagung unseres Parlaments in Breslau überhaupt unmöglich zu machen. Unser Breslauer Kollege Biewald mit seiner von einem Schuhmann abgehackten Hand, darf sie, so lange er lebt, ein lebender Beweis dafür sein, wie sich die Breslauer Polizei zu benehmen beliebt gegen Arbeiter, die von ihren staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch machen. — Den Glanzpunkt des Verbandstages bildeten die Referate der Kollegen Schumann und Müller. Ersterer über: "Das Koalitionsrecht der Transport- und Verkehrsarbeiter im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch" und letzterer über: "Die sozialpolitischen Aufgaben unserer Organisation". Beide Referate sollen in Massenauslage und Broschürenform gedruckt und den Mitgliedern kostenlos zugängig gemacht werden.

In der regen Diskussion, die sich an diesen Bericht anschloß, wurde die mangelnde Berichterstattung der heisigen Partypresse über unsern Verbandstag kritisiert. Nach der Ansicht des Kollegen Fröhlich hätte der Verbandstag der Jugendorganisation eine weit größere Bedeutung verleihen müssen, auch weist der Redner darauf hin, daß zur Erziehung der Arbeiterjugend sehr wenig geeignete pädagogische Kräfte vorhanden wären. Der Kollege Wilhelms will sich nur erst dann mit den Marken zum Hausbauaufsatz befrieden, wenn er einen Fabrikstein aus den Verbandsgebäuden rauchen sieht. — Unter Gewerkschaftliches wurden die Personen, die beim Schwerpunktverkehrsstreit den Streitbrecher gemacht hatten, dem Zentralvorstand zum Abschluß empfohlen, sowie auf das am 21. Juli im Brauereigarten in Stötteritz stattfindende Sommerfest aufmerksam gemacht.

Berlin. Am Sonnabend, den 22. Juni fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Nachdem das Protokoll verlesen, gab der Kollege Wengelsdorf Bericht über die Konferenz mit dem Zentralvorstand, dem Gaivorstand und der Ortsverwaltung betreffend Beschwerde gegen den Gauleiter. In dieser Konferenz wurde einwandfrei festgestellt, daß die Beschwerde ungerechtfertigt war und mußte diese zurückgeworfen werden. Kollege Stahl und der Gauleiter ermahnten die Kollegen, in Zukunft etwas vorsichtiger zu sein. Nachdem eine Resolution einstimmig angenommen, in der zum Ausdruck kam, daß

die Beschwerde in allen ihren Punkten hältlos war, wurde die Angelegenheit als erledigt betrachtet. — Hierauf wurde Stellung zur Kündigung des Tarifs genommen. Von allen Diskussionsrednern wurde bestont, daß es dringend notwendig sei, den Tarif zu kündigen, da sich im Laufe der Zeit Mängel verschiedener Art herausgestellt haben. Es wurde einstimmig beschlossen, den Tarif zu kündigen und alle weiteren Schritte dem Gauleiter und der Lohnkommission zu überlassen. — Besprechend erregte es, daß der zweite Schriftführer sein Amt niedergelegt hat. Einige Kollegen erklärten diesen Schritt für gut, da mit demselben ein harmonisches Zusammenarbeiten nicht möglich sei. Als zweiter Schriftführer wurde der Kollege Dietrich einstimmig gewählt. Nachdem noch die Lohnkommission um zwei Mitglieder verstärkt und beschlossen, von einer Dampferiorität Abstand zu nehmen, bemängelte Marchim die Berichterstattung. Vom Gauleiter wurde bestont, daß es Aufgabe der Ortsverwaltung sei, dem "Courier" Berichte zuzusenden. Man könne doch nicht vom Gauleiter verlangen, daß derselbe auch noch Versammlungsberichte schreiben solle. Die meisten Berichte habe er für die Verwaltung geschrieben, aber endlich müsse doch die Verwaltung selbst soweit sein und brauchbare Berichte liefern; allerdings Versammlungsberichte ohne nennenswerten Inhalt sollte man nicht einsenden. Nach Erledigung einiger kleiner Geschäftssachen erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.



Die Essener Polizei kommt auf die Anklagebank. Als bekannt wurde, daß Essener Polizeibeamte unter Mißbrauch ihres Amtes dem Unternehmertum Helfershelferdienste gegen die Arbeiterorganisation geleistet hatten, fielen in der Presse scharfe Worte gegen diese Korruptionsscheinung. Die sonst so empfindliche Polizei hütete sich jedoch, zu klagen. Sie wußte, daß beispielweise unser Verband im Besitz von erdrückenden Beweismitteln ist. Hierher gehört die von der Polizei hergestellte Abschrift einer Mitgliederliste, die aus Versehen bei der Zurückgabe beschlagnahmter Sachen mit ausgetragen wurde. Ein der Liste aufgedrückter amtlicher Stempel "Königliche Polizeidirektion" bezeugt obendrein die "Echtheit". Ferner gab das Essener Amtsgericht dem Rechtsbeistand unseres Verbandes, Rechtsanwalt Dr. Lev, bekannt, daß die Beschlagnahme des Verbandsmaterials nicht auf Anordnung der Staatsanwaltschaft in Duisburg, sondern auf einen von den Beamten der Essener Polizei beim Gericht gestellten Antrag hin erfolgt sei. Endlich versucht die Essener Eisenbahndirektion sehr unüberlegt bei der Verwendung der ihr von der Polizei in die Hände gespielten Mitgliederliste. Es sind nämlich Beamte vorhanden, die bezogenen können, daß die Abschrift der Mitgliederliste zwischen Eisenbahndirektion und Inspektion zirkuliert hat. Herr Geheimrat Sonnenfeld sagte zudem selbst zu dem wegen seiner Verbandszugehörigkeit zur Rechenschaft gezogenen Eisenbahnarbeiter Dimpel, er "stände in der Liste des Transportarbeiterverbandes".

Die Prozeßscheit ist angestellt dieser Beweismittel erklärlich. Aber es darf nicht eine gerichtliche Erörterung ihrer Täglichkeit darum doch nicht. Der Steigerverband hat gegen die beteiligten Polizeibeamten eine Schadenersatzklage angestrengt, und unser Verband erhob durch seinen Essener Geschäftsführer beim Regierungspräsidenten über das Vorgehen der Beamten Beschwerde, worauf dieser nach vier Wochen dem Beschwerdefsteller anheimstieß, gegen die fraglichen Beamten, nämlich den Kriminalkommissar Holters und den Kriminalschuhmann Simons bei der Staatsanwaltschaft Strafanträge zu stellen, da sie bei der Beschlagnahme als Hilfsorgane fungiert hätten. Das ist nun geschehen; gegen die beiden Beamten ist Strafantrag gestellt worden. Außerdem hat unser Verband den ihm durch Zahlung von Mahregelungsunterstützung entstandenen Schaden seinem Essener Bevollmächtigten, dem Kollegen Klimmrich, zediert, dem auch der gemahngelte Eisenbahner seine durch den erwachsenen Schaden entstandenen Ansprüche übertrug. Klimmrich hat darauf die Schadenersatzklage angestrengt.

Vielleicht gelingt es in diesen Prozessen doch noch, die Auftraggeber der Essener politischen Polizei ausfindig zu machen und die innigen Beziehungen zwischen Unternehmertum und Polizei aufzudecken.

Der enge Rock — ein Verkehrshindernis. Eine drohliche Gerichtsaffäre erregt augenblicklich weite Kreise des Nassauer Landes. In großen Zügen erzählt, verhält sich die Sache folgendermaßen: Vor dem Bahnhof in Badenau steht ein Fuhrwerk, um einen onkommenden Reisenden abzuholen. Die Motive des Bildes schreit heftig los, und das Gespann geht durch. Auf einer Brücke wird eine Dame vom Unfall ereilt und am Fußgelenk überfahren. Die Dame hatte die Gefahr wohl herannahmen sehen. Aber es war ihr nicht gelungen, wie andere durch schnelles Beiseitelaufen der Gefahr zu entkommen; denn ihr Rock war so eng, daß schnelles Laufen unmöglich war. Anderes Unheil hatte das Gespann nicht angerichtet. Glücklicherweise war die Verletzung aber eine derartige, daß nach vierzehntägiger Behandlung in der Gießener Universitätsklinik die Dame das Schmerzenslager verlassen konnte. Die Folge dieses Vergangenens war ein Prozeß gegen den Fuhrwerksbesitzer behufs Durchsetzung petuniärer Anprüche wegen der Kurkosten, des Schmerzensgeldes usw. Das Amtsgericht wies die Klage ab, denn es ist als festgestellt angenommen worden, daß andere in der Nähe der Dame anwesende Personen sich ohne Schwierigkeit aus-

der gefährdrohenden Situation hätten retten können. Der enge Rock der Klägerin hatte diese an der freien Bewegung gehindert und war somit ein Hauptgrund an dem Unfall. Das Landgericht Limburg, das in zweiter Instanz angerufen wurde, sah die Sache anders auf. Es verurteilte den Fuhrwerksbesitzer, indem es ausführte, daß er enge Rock der Dame ein Teil der zurzeit herrschenden Damennmode sei, was allgemein bekannt sei. Mit der dadurch verringerten Bewegungsfreiheit der Damenv Welt muß daher auch im öffentlichen Verkehr gerechnet werden. Das Urteil wird nicht verfehlten, dem erkennenden Richterkollegium die Sympathie der gesamten Damenv Welt anzuziehen.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Eine neue Verwaltungsstelle wurde gegründet am 29. Juni 1912 in Greifswald. Bevollmächtigter: Friedrich Nied, Langebrückstr. 63; Kassierer: Max Meinel, Kuhstr. 49.

Den reisenden Kollegen zur Kenntnis, daß von der Ortsverwaltung Salzwedel ebenfalls Erwerbslosenunterstützung an bezugsberechtigte reisende Mitglieder gezahlt wird.

Verloren gegangen sind die Verbandsbücher nachstehend genannter Mitglieder:

In Augsburg: Jakob Willeitner, Hpt.-Nr. 223 004, eingetr. 20. 7. 04.

In Berlin: August Appelt, Hpt.-Nr. 15 005, eingetr. 16. 9. 09; Willy Buchmann, Hpt.-Nr. 45 897, eingetr. 13. 8. 10; Willy Hoffmann, Hpt.-Nr. 12 205, eingetr. 27. 11. 05; Richard Bieh, Hpt.-Nr. 57 767, eingetr. 16. 9. 09.

In Weida: Joseph Matthesius, Hpt.-Nr. 318 122.

Das Mitglied Richard Küstermann, Hpt.-Nr. 329 814, eingetreten in Tenuchen, ist von dort unter Mitnahme des gesamten klassenbestandes, sowie sämlicher Beitragsmarken und Quittungen, abgereist. Sollte sich Küstermann irgendwo melden, ist ihm das Verbandsbuch abzunehmen und unter Angabe seiner jeweiligen Adresse an den Unterzeichneten einzufinden.

Aus dem Verbande ausgeschlossen wurden auf Grund § 3, Abs. 7a und b des Verbandsstatuts nachstehend genannte Mitglieder:

In Celle: August Herz, Hpt.-Nr. 222 093.

In Dessau: Michael Schön, Hpt.-Nr. 235 639; Karl Riede, Hpt.-Nr. 235 826.

In Halle a. S.: Rudolf Brochhaus, Hpt.-Nr. 201 931; Wilhelm Dräge, Hpt.-Nr. 201 921; Friedrich Werner, Hpt.-Nr. 201 738.

In Harburg (Elbe): David Wendel, Hpt.-Nr. 261 170.

In Königsberg i. Pr.: Robert Mettke, Hpt.-Nr. 185 569; Wilhelm Petschow, Hpt.-Nr. 186 599; Hermann Lange, Hpt.-Nr. 186 687; Franz Holl, Hpt.-Nr. 185 756; Bernhard Bessell, Hpt.-Nr. 186 589; Gustav Vorbeck, Hpt.-Nr. 186 375; Hermann Klein, Hpt.-Nr. 187 555; Christian Wöschwill, Hpt.-Nr. 186 622; Albert Benohr, Hpt.-Nr. 186 362.

Mit kollegalem Gruß

Der Vorstand,

J. A.: Oskar Schumann, Berlin SO. 16, Engelstr. 21, Hof 1 Nr.

Gekanntmachung.

Für unsere Verwaltungsstelle GmbH suchen wir einen Angestellten, der hauptsächlich die Agitation unter den Büntenschiffern auf dem Dortmund-Ems-Kanal betreiben soll.

Berlangt wird mindestens dreijährige Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation, Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, und volle Fähigung zu allen Arbeiten auf dem Gebiete der Agitation und für den inneren Ausbau der Organisation.

Handschriftliche Offerten sind unter Beifügung einer ausführlichen Arbeit über die Aufgaben eines Gewerkschaftsangestellten und Schilderung der bisherigen Tätigkeit bis 31. Juli d. J. an den unterzeichneten Vorstand einzufinden.

Der Verbandsvorstand:

J. A.: O. Schumann.

Ortsverwaltung Görlitz.

Unser Büro befindet sich Luisenstr. 8, Stfl. 3 Tr. Bürostunden für Mitglieder: Vormittags von 10-1 Uhr. Nachmittags von 5-7 Uhr. Sonnabend nachmittags geschlossen. Sonntag vormittags von 10-11 Uhr.

Die Verwaltung.

Berantwort. Redakteur: Roman Stöhrer, Berlin. Verlagsanstalt "Courier", G. m. b. H. Druck: Maurer & Dünne, Berlin. Köpenickerstr. 36/38.